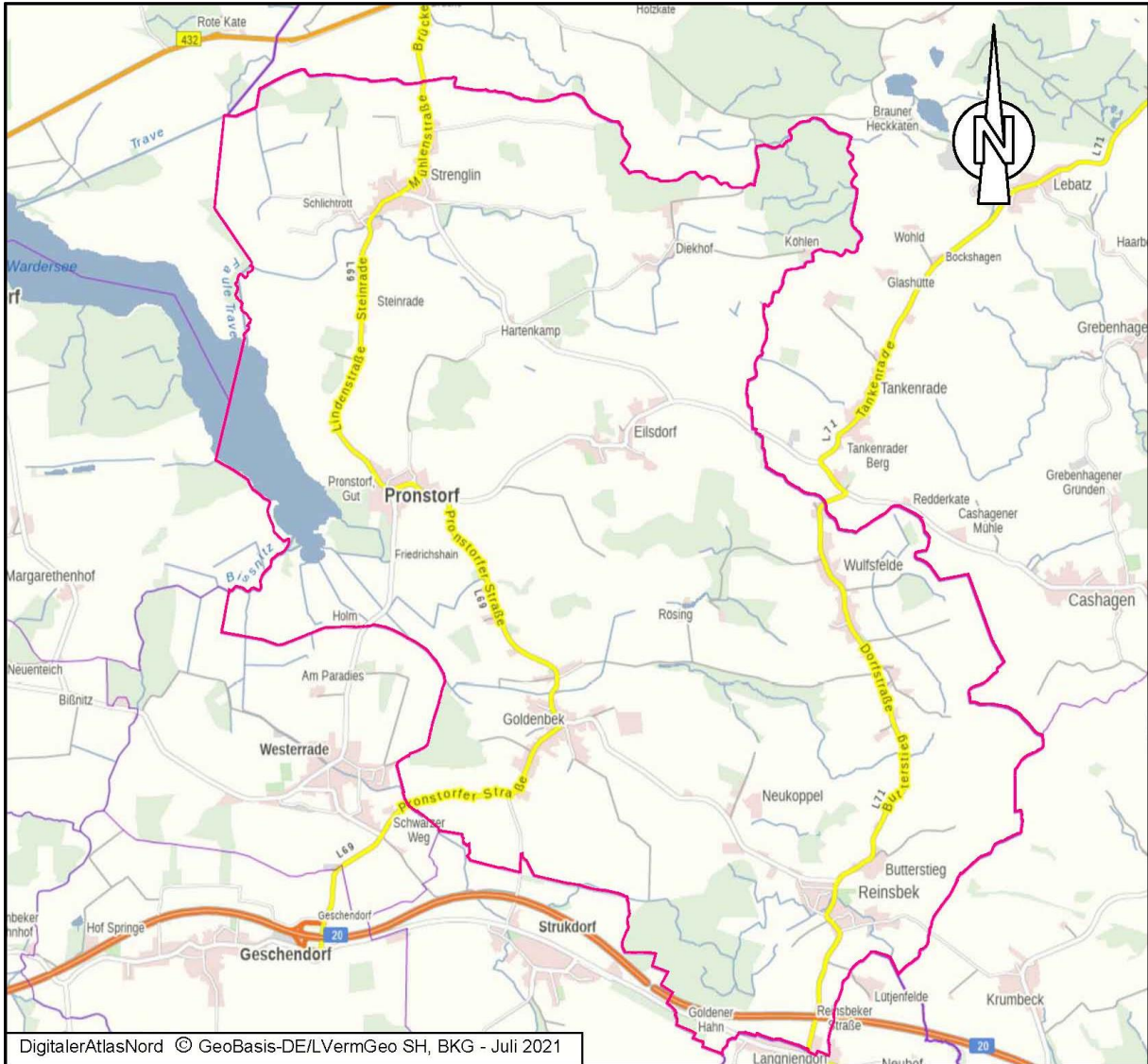


Gemeinde Pronstorf

Kreis Segeberg



Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Beschluss 30.01.2024
1. Ergänzung: 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	6
2	Betrachtete Gemeinde	6
3	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	8
3.1	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich	8
3.2	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021	8
3.3	Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024	10
3.4	Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	15
3.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021/2023.....	15
4	Methodik	16
4.1	Suchbereich	16
5	Ausschlusskriterien (Harte Tabukriterien)	17
5.1	Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien	17
5.2	Naturschutz und Erholung	18
	Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG)	18
	Nationalparke / nationale Naturmonumente (gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)).....	18
	Gesetzlich geschützte Biotop (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)	18
	Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG).....	19
	Natura 2000 (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)	19
	Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG)	20
	Überschwemmungsgebiete (gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) einschließlich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (gemäß § 74 Abs. 5 LWG).....	21
	Wasserschutzgebiete Schutzzone I (gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG)	21
	Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)).....	21
	Flächen der Wiesenvogelkullisse gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.....	22
	Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	22
	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	23

	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	23
5.3	Weitere Ausschlussgebiete	23
	Straßenrechtliche Anbauverbotszone.....	23
	Siedlungsbereiche	24
	Siedlungsentwicklungsbereiche	24
6	Abwägungskriterien	24
6.1	Kriterien gemäß Beratungserlass	24
6.2	Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung	25
	Artenschutzrechtliche Anforderungen.....	26
	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	27
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG	27
	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG	27
	Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkullisse).....	28
	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein	28
	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG).....	29
	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5	29
	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden.....	30
	Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen	30
	Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei	31
	Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore	31
	Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.....	32
	Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen) ..	34
	Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit)	34
	Wasserflächen einschließlich Uferzonen	35
	Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden	35

Wasserschutzgebiete Schutzzone II	36
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild	36
Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsbereiche	36
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG.....	37
Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie	37
Ramsar-Gebiete	38
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe & Rohstoffpotentialflächen	38
Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	38
Weitere weiche Tabuzonen	39
7 Eignungskriterien.....	39
7.1 Großflächige bereits versiegelte Flächen	40
7.2 Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)	40
7.3 Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)	40
7.4 Vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränktem Freiraumpotential (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten)	41
7.5 Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten.....	41
8 Raumordnerische Prüfung	41
8.1 Kriterien zur Unterteilung der Flächen	41
8.2 Gebietsspezifische Analyse	42
8.3 Gemeindliche Priorisierung.....	56
Option A	57
Option B	57
Option C	58
Option D	58
9 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot	59
Gemeinde Wensin.....	60
Gemeinde Ahrensböck.....	60
Gemeinde Stockelsdorf	61
Gemeinde Mönkhagen.....	61

Gemeinde Strukdorf.....	62
Gemeinde Westerrade.....	62
Gemeinde Rohlstorf.....	62
10 Vorgaben für die Flächenauswahl und weitere Grundsätze.....	62
11 Zusammenfassung.....	64
12 Hinweise.....	65
12.1 Denkmalschutz.....	65
12.2 Archäologie.....	65
12.3 Bodenschutz.....	66
12.4 Gewässerschutz.....	66
12.5 Netzeinspeisung.....	67
12.6 Bundesautobahn 20.....	68
13 Quellenverzeichnis.....	69
14 Anhang 1.....	71

1 Planungsanlass

Aufgrund vorteilhafter energie- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen ist die Bedeutung der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie stark gestiegen. Gemäß den Klimaschutz- und Energiewendezielen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im März 2023 formulierten „Photovoltaik-Strategie“ soll die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff erfolgen. Um das Ziel zu erreichen sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung (PV) im Jahr 2030 vorgesehen. Das bedeutet, dass innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden muss.

Die Gemeinde Pronstorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und hat sich seit dem Jahr 2021 im Rahmen eines Klimadialogs intensiv mit der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-FFA) beschäftigt. Entsprechend wurde ein Rahmenkonzept zu Solar-FFA erarbeitet. Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Solar-FFA im Außenbereich verändert. Am 1. Januar 2023 ist eine Änderung des § 35 BauGB in Kraft getreten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen im 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn 20 (BAB 20) führt.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht worden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Pronstorf verfügt jedoch lediglich über einige wenige Flächen, welche im Umfeld der BAB 20 gelegen sind. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl von außerhalb des privilegierten Korridors gelegenen Solar-FFA und zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten mit Nachbargemeinden ist jedoch gemäß landesplanerischer Vorgaben ein gemeindeübergreifendes Rahmenkonzept zu erstellen und mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dieses Rahmenkonzept zeigt auf, welche Flächen im Untersuchungsraum sich potenziell für die Errichtung von Solar-FFA eignen und wo schon erkennbare Belange entgegenstehen. Es trägt zudem langfristig dazu bei, eine räumliche Überlastung durch Agglomeration von Solar-FFA zu vermeiden und ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen zu ermöglichen.

Flächen werden nur dann ausgeschlossen, wenn jetzt schon eindeutig festgestellt werden kann, dass die Errichtung von Solar-FFA dort nicht möglich ist, weil diesen andere Flächenansprüche oder Zielsetzungen der Gemeinde entgegenstehen. Das vorliegende Rahmenkonzept nimmt keine abschließende Abwägung der Potentialflächen untereinander vor, dies erfolgt in der Begründung zur jeweiligen Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird jedoch eine Priorisierung der als geeignet eingestuften Flächen vorgenommen.

2 Betrachtete Gemeinde

Die Gemeinde Pronstorf liegt zwischen der Stadt Bad Segeberg und der Hansestadt Lübeck an der nordöstlichen Kreisgrenze des Kreises Segeberg. Die Gemeinde wird im Süden von der BAB 20 tangiert und im Westen durch den Wardersee begrenzt. Die Gemeinde umfasst rd. 36,32 km² und gliedert sich

in die Ortsteile Pronstorf, Strenglin, Eilsdorf, Wulfefelde, Goldenbek und Reinsbek. Darüber hinaus befinden sich einige Splittersiedlungen und Einzelhöfe im Gemeindegebiet.

Nachbargemeinden sind Ahrensböök im Norden/Osten, Stockeldorf im Südosten, Mönkhagen, Strukdorf und Westerade im Süden/Südwesten, Rohlstorf im Westen und Wensin im Nordwesten.

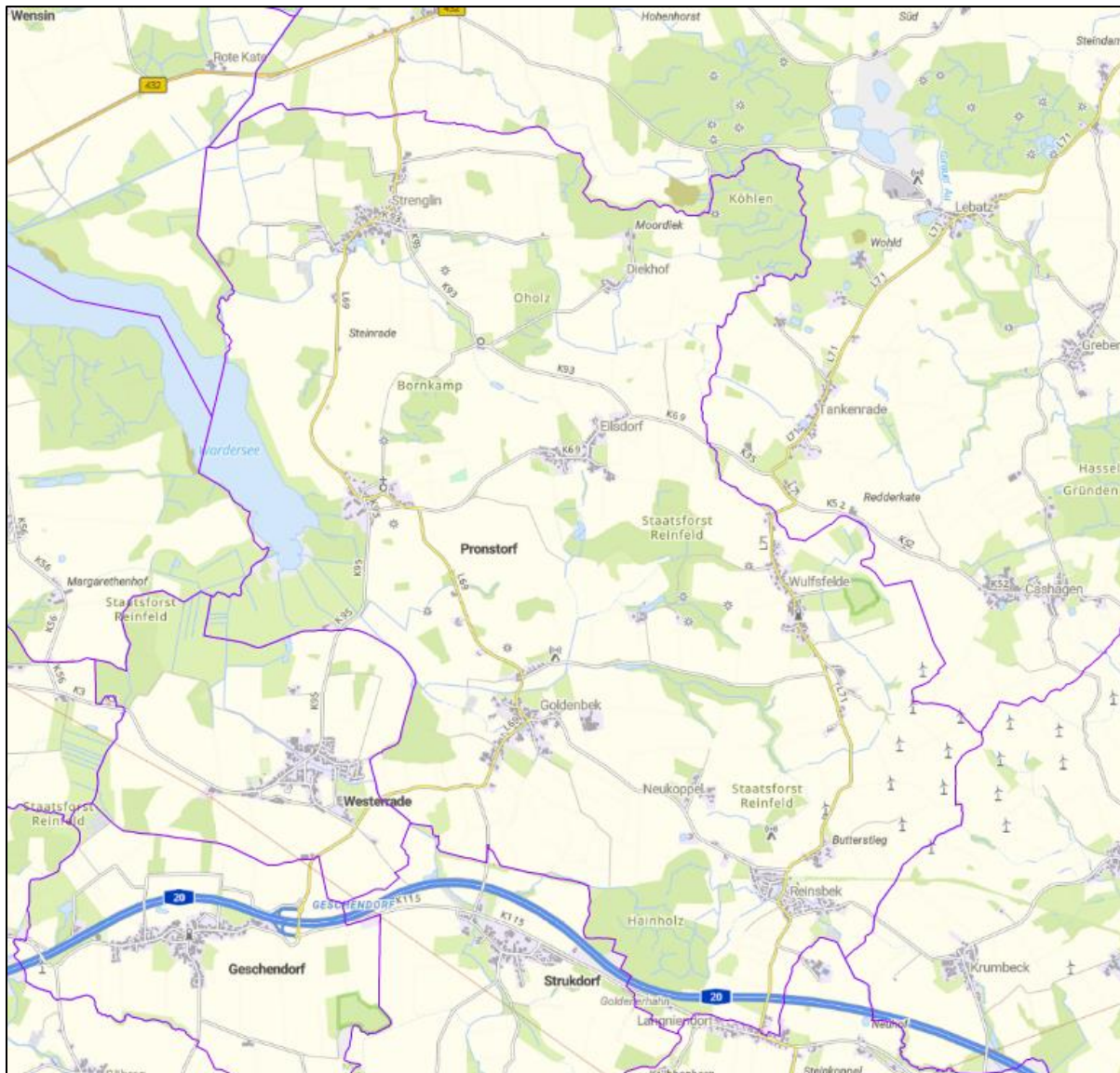


Abbildung 1: Lage der Gemeinde im Raum, Quelle: Digitaler Atlas Nord

Naturräumlich liegt die Gemeinde in der Naturraumeinheit „Ostholsteinisches Seen- und Hügelland“. Der überwiegende, östliche Bereich gehört zum Teilraum des „Ahrensböcker Endmoränengebietes“. Im Westen zählt die Niederung des Wardersees zum „Seengebiet der oberen Trave“. Charakteristisch ist die Abfolge von Endmoränenrücken im Osten des Gemeindegebietes zum tiefergelegenen Wardersee im Westen.

Das Gebiet ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Strukturiert werden die Schläge durch Knicks, Feldgehölze und einige lineare Gewässer. Im Gemeindegebiet sind zudem zahlreiche auch größere Waldflächen verteilt.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 bzw. der Fortschreibung des LEP (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-FFA finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“.

In Schleswig-Holstein werden die Regionalpläne derzeit neu aufgestellt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Die Beteiligung zum ersten Entwurf fand zwischen dem 10.07.2023 und dem 09.11.2023 statt. Derzeit wird ein 2. Entwurf erarbeitet.

Der derzeit geltende Regionalplan (1998) trifft keine konkreten Aussagen zu Solar-FFA. Es wird auf die Notwendigkeit der Nutzung regenerativer Energien verwiesen: *Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden. (Planungsraum I, 6.4., G 6.4.1)*

3.1 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich

Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft treten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen.

Alle Solar-FFA sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Innerhalb der neuen Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Solar-FFA jedoch keiner Bauleitplanung mehr. In diesem Bereich sind Solar-FFA künftig planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen u. a. Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Belange des Naturschutzes mit zwingendem Charakter (z. B. Schutzgebiete, Biotopschutz etc.) oder Ziele der Raumordnung wie sie in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 und dem Regionalplan dargelegt werden.

3.2 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Solarenergie

Die Potentiale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. (4.5.2, 1G LEP)

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G)

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G)

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potentiale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um

die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)

Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem hohen planerischen, zeitlichen und baulichen Aufwand verbunden. Denn große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um Solarenergieanlagen tragen zu können, es fehlt eine Einspeisemöglichkeit oder eine Belegung ist aus Eigentümersicht nicht gewünscht. Solar-FFA bilden hingegen eine gute Möglichkeit, eine große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Potentiale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein bzw. der Gemeinde Pronstorf kaum bzw. werden bereits genutzt. Das Gemeindegebiet ist jedoch kleinflächig an der BAB 20 gelegen. In diesem Bereich bilden Solar-FFA in einem 200 m Korridor beidseitig der BAB 21 gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB eine privilegierte Nutzung im Außenbereich.

Gemäß LEP festgesetzte Ausschlussgebiete bestehen lediglich in Form eines Regionalen Grünzugs (dargestellt im Regionalplan I) im Norden des Gemeindegebietes.

Um eine Agglomeration von Freiflächenanlagen insbesondere entlang der BAB 20 und eine Beeinträchtigung der Nachbargemeinden zu verhindern, wurden in einem Umkreis von rd. 1 km um das Gemeindegebiet auch mögliche Alternativflächen in den Nachbargemeinden dargestellt.

3.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024

Am 01.09.2021 haben das Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein erstmalig einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Am 09.09.2024 wurde eine Fortschreibung des Beratungserlasses durch das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein ein Fortschreibung bekannt gegeben.

Der Erlass in seiner überarbeiteten Fassung dient der Hilfestellung bei der Standortplanung und damit der Beschleunigung des Ausbaus unter Anpassung an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Bei der Neufassung des Inhalts wurde der Fokus insbesondere auf die Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien in § 2 EEG auf das Fachrecht und die im § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB eingefügten Privilegierungen gelegt.

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vergleiche auch BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06). Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potentialflächen einzuleiten. (Beratungserlass 2024, C-IV)

Der LEP 2021 trifft in Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Aussagen zur Umsetzung von Freiflächenanlagen. Die an dieser Stelle und in den Regionalplänen darauf aufbauend dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde bei der Planung zwingend beachtet werden. (Beratungserlass 2024, D-I)

Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (B)

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (B)

Laut Erlass kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB, oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie.*

Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*

- *naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität,*
- *Schutzkulisse der Moor und Anmoorböden*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Öko-konten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen 18 gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. (vergleiche D. II.) Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenkarte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/Bodenbewertung entnommen werden.*

Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt

- *Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:*
- *Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind*
- *19. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Fledermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG, bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-)Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet-*

und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI. genannten Flächen und Schutzgebieten Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan),*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

- *Grundsätzlich sind Flächen in den folgenden Bereichen von vorneherein auszuschließen:*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG,*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)*
- *Flächen der Wiesenvogelkullisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.*

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

- *Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorenfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.*
- *Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z. B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig mit berücksichtigt werden.*

3.4 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Am 11.02.2022 wurde die Handreichung zum Thema „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlicht.

Dieses gibt weitere Hinweise zur Ausgestaltung der erforderlichen gemeindeübergreifenden Alternativenprüfungen und zu Rahmenkonzepten. Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie den Prüf- und Abwägungskriterien des Beratungserlasses können die Gemeinden weitere weiche Tabu-Kriterien wie Abstände zu Siedlungen, minimale oder maximale Anlagengrößen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes definieren.

3.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021/2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat 2014 erstmalig in Kraft und wurde zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (mit Wirkung zum 01.02.2023) geändert.

Der Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Zudem sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert werden, fossile Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden (§ 1 Abs. 1 EEG). Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Grundsatz soll durch die Novelle 2023 dahingehend angepasst werden, dass bis 2030 der deutsche Bruttostromverbrauch zu 80 % bzw. bis 2035 vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Von den festgelegten Volumina bis 2029 für Photovoltaik, wovon jedoch nur rd. 10 % auf Dächern zu erwarten sind.

Die geförderte Errichtung von Solar-FFA ist gem. § 37 Abs. 1 EEG 2023 auf folgenden Flächen möglich:

- Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
- Fläche, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- Fläche, die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,

- Fläche, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Die zukünftig geltende 500 m EEG-Fördergrenze entlang der BAB 20 wurde in die Planunterlagen übernommen. Durch sinkende Anlagekosten bei gleichzeitiger Erhöhung des technischen Wirkungsgrades wird die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zunehmend auch ohne die Inanspruchnahme von Zuschlägen im Rahmen des EEG wirtschaftlich rentabel sein. In der Folge können auch Flächen außerhalb der zuschlagsberechtigten Kulisse des EEG potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sein.

4 Methodik

Die Identifizierung möglicher Potentialflächen gliedert sich im Wesentlichen in drei Schritte: Zunächst wurde der Untersuchungsraum definiert (Kap. 4.1). Anschließend wurden Ausschluss- und Prüfkriterien ermittelt, welche vorrangig aus den Vorgaben des LEP, des Beratungserlasses zu großflächigen Solar-FFA und des EEG hervorgehen. Diese Kriterien werden in den Kapiteln 5 und 6 im Einzelnen betrachtet und erläutert.

Flächen, die innerhalb des Untersuchungsraumes einem Ausschlusskriterium unterliegen (z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) kommen als Potentialfläche für Solar-FFA nicht in Frage. Flächen, auf denen Abwägungsbelange zu erkennen sind, sind in Anlehnung an den Beratungserlass als ‚Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis‘ gekennzeichnet. Auf diesen Flächen kann im Rahmen dieser Studie noch nicht sicher ermittelt werden, ob Belange der Errichtung einer Solar-FFA entgegenstehen. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall somit auf ihre Eignung hin untersucht werden. Zudem können in der späteren Planung weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können bzw. oder Flächen für die Errichtung von Solar-FFA letztlich als geeignet ausweisen.

Darüber hinaus werden Flächen ermittelt, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes oder ein eingeschränktes Freiraumpotential z. B. aufgrund von Emissionen aufweisen.

Abschließend werden Grundsätze für zukünftige Bauleitplanverfahren sowie eine Priorisierung von Flächen formuliert.

4.1 Suchbereich

Die Gemeinde Pronstorf liegt zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt sowie zwischen der Bundesautobahn 20 (BAB 20) im Süden des Gemeindegebietes und der Bundesstraße 432 (B 432) im Norden der Gemeinde. Im Rahmen der Untersuchung

wurde das 36,3 km² große Gemeindegebiet der Gemeinde Pronstorf untersucht. Um eine Beeinträchtigung der Nachbargemeinden auszuschließen wurden in einem Abstand von ca. 1 km zur Gemeindegrenze zudem Flächen in den Nachbargemeinden dargestellt.

5 Ausschlusskriterien (Harte Tabukriterien)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes werden zunächst die Flächen von einer Überplanung mit Solar-FFA ausgeschlossen, denen übergeordnete Belange entgegenstehen. Der Beratungserlass zu großflächigen Solar-FFA und die Fortschreibung des LEP 2021 nennen zahlreiche Belange, auf welchen Solar-FFA nicht in Betracht zu ziehen sind. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

5.1 Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien

Tabelle 1: Vorkommen und Darstellung der Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Darstellung in der Bestandskarte
Naturschutzgebiete	Ja	Ja
Nationalparke / nationale Naturmonumente	Nein	Nein
FFH-Gebiete	Ja	Ja
EU-Vogelschutzgebiete	Ja	Ja
Gesetzlich geschützte Biotope	Ja	Es werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Biotope dargestellt.
Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile	Ja	Ja
Gewässerschutzstreifen	Nein	Nein
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein
Wasserschutzgebiete Schutzzone I	Nein	Nein
Waldflächen und Waldschutzstreifen	Ja	Ja
Wiesenvogelkulisse	Nein	Nein
Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Nein	Nein
Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Nein	Nein
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	Nein	Nein
Siedlungsflächen	Ja	Ja
Siedlungsentwicklungsflächen	Ja	Ja
Straßenrechtliche Anbauverbotszone	Ja	Ja

5.2 Naturschutz und Erholung

Der Beratungserlass zu großflächigen Solar-FFA und die Fortschreibung des LEP 2021 nennen zahlreiche, für den Naturschutz relevanten Bereiche, auf welchen Solar-FFA nicht in Betracht zu ziehen sind. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG)

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile sowie zu einer nachhaltigen Störung dieser führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Solar-FFA nicht zu.

Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Wulfsfelder Moor. Das Wulfsfelder Moor ist aufgrund des für den Naturraum des ostholsteinischen Hügellandes einzigartigen Waldtyps mit seinen erheblichen Anteilen an Alt- und Totholz besonders schutzwürdig.

Nationalparke / nationale Naturmonumente (gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG))

Schutzzweck des Nationalparks gem. § 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz (NPG) ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und den Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Errichten und Betreiben von Solar-FFA auf dem Gebiet der Nationalparks.

Im Gemeindegebiet befindet sich kein Nationalpark oder Naturmonument.

Gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG werden im Beratungserlass über großflächige Solar-FFA als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung geführt. Gegebenenfalls im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung des LLUR (2014 bis 2019) festgestellte Biotope im Untersuchungsbereich werden jedoch berücksichtigt. In der landesweiten Biotoptypenkartierung wurden nur Biotope der natürlichen und naturnahen (beispielsweise Hochmoore, Sümpfe) bis halbnatürlichen

Bereiche (beispielsweise Heiden und Nassgrünland) erfasst. Die Biotope wurden ab einer Größe von 0,5 ha flächenhaft abgegrenzt. Aus diesem Grund wurden sehr viele kleinflächige oder linien- und punktförmige Landschaftselemente als Biotop nicht detailliert erfasst, auch wenn sie biologisch-ökologisch wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Da es sich bei den Biotopen häufig um eine Vielzahl von Einzelflächen handelt, wurden diese im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Biotop nicht detailliert erfasst und sind diese Bereiche für eine Darstellung auf der übergemeindlichen Ebene nicht geeignet. Die eher kleinflächigen Biotope, wie linienhafte Strukturen, sind daher überwiegend im Rahmen der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu erfassen und je nach Biotoptyp in geeigneter Weise, etwa durch großzügige Abstände und Schutzstreifen, zu berücksichtigen.

Flächen, welche nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind, die aber erkennbar einen gewissen Bestand mit Gehölzen aufweisen oder erkennbar größere gesetzlich geschützte Biotope beinhalten bzw. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen, werden bereits dargestellt und für eine Inanspruchnahme ausgeschlossen auch wenn diese nicht im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst wurden.

Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG)

Als Naturdenkmal können sowohl Einzelgebilde wie landschaftsprägende Bäume, Felsen oder Höhlen als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu fünf Hektar Größe wie kleinere Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden. Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung. Der Schutzstatus der flächenhaften Naturdenkmale ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar: Naturdenkmäler dürfen nicht verändert werden. Eine Überplanung durch Solar-Freiflächenanlagen ist nicht zulässig.

Zu geschützten Landschaftsbestandteilen (gem. § 21 LNatschG) zählen Bereiche, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Beispiele für geschützte Landschaftsbestandteile sind Baum- oder Heckenbestände eines Gebietes, Alleen, Wasserflächen mit Randbereichen oder Steilufer.

Eine umfangreiche Erfassung von geschützten Landschaftsbestandteilen, über Biotope hinaus, liegt für die Gemeinde Pronstorf nicht vor.

Natura 2000 (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten europarechtlich geschützten Arten ausgewählt. Ein Konflikt mit der Errichtung einer Solar-FFA ist insbesondere durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Bodenverdichtung, Reflektionen) bedingt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein. Zudem sind die EU-Vogelschutzgebiete auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung.

Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE-2028-40 „Warder See“. Das Gebiet ist für die Graugans, den Singschwan, den Seeadler, den Rotmilan, den Fischalder und den Goldregenpfeifer von besonderer Bedeutung sowie für die Rohrdommel, die Rohrweihe, den Mittelspecht und den Schwarzspecht von Bedeutung. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung des Gebietes mit dem Warder See als bedeutendstes Rastgebiet für Schwäne, Gänse und Limikolen im südlichen Holstein. Hierfür sind v. a. störungsarme Gewässer- und Landbereiche während der Rastzeiten zu erhalten. Der See ist ferner ein wichtiges Rastgebiet für den Fischadler. Ziel ist überdies die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Im Südosten des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“. Es umfasst eine, in die Ackerlandschaft des Ahrensböcker Endmoränengebietes, tief und überwiegend steil eingeschnittene Bachschlucht. Bis auf einige kleine Nadelholzbestände und den offenen südlichen Abschnitt mit einigen kleineren Teichen, wird die Bachschlucht vollständig von Laubwald eingenommen. In dem mehr oder weniger regelmäßig überfluteten Talgrund finden sich bachbegleitend Erlen-Eschen-Auwälder (91E0) als prioritärer Lebensraumtyp.

Im Osten des Gemeindegebietes ist das FFH-Gebiet DE-2029-353 „Wulfsfelder Moor“ gelegen. Hier befindet sich urtümliche Waldbestand auf kalk- und quellreichem Boden. Dominierende Baumart ist die Eiche, die hier mit vielen alten Bäumen vertreten ist. Die Bestände stellen einen seltenen Typ des Eichen-Hainbuchenwaldes (9160) dar. Das Wulfsfelder Moor ist aufgrund des für den Naturraum des ostholsteinischen Hügellandes einzigartigen Waldtyps mit seinen erheblichen Anteilen an Alt- und Totholz besonders schutzwürdig.

Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer erster Ordnung i. S. d. § 35 LNatSchG gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG,
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Teil der Bundeswasserstraßen sind,
- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasser-abführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine Gewässer für welche ein Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen wäre.

Überschwemmungsgebiete (gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) einschließlich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (gemäß § 74 Abs. 5 LWG)

Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

§ 76 WHG gibt vor, dass durch Landesrecht die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist. Die Überprüfung und Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt dabei innerhalb der nach § 73 WHG bestimmten Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete).

Zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser sind die ausgewiesenen Gebiete von Bebauung freizuhalten.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete Schutzzone I (gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG)

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i. d. R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Gemeinde sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter))

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung sowie für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung. Die Zulassung von Waldumwandlungen für Solar-FFA ist deshalb nicht vertretbar.

Als Wälder werden alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten.

Zudem ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem Waldabstand von weniger als 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind. Dieser Ausschluss trifft auch auf Photovoltaik-Module zu.

Es sind mehrere, z. T. große Waldflächen in der Gemeinde Pronstorf vorhanden. Die größten Waldflächen befinden sich im Norden und Süden der Gemeinde.

Flächen der Wiesenvogelkulisse gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019

Der Wiesenvogelerlass wurde veröffentlicht, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutpopulationen der in Schleswig-Holstein vorkommenden Wiesenvogelarten zu verhindern. Der Erlass umfasst die Darstellung einer „Wiesenvogelkulisse“, d. h. von Flächen welche eine besondere Bedeutung als Wiesenvogelbrutstätten aufweisen.

Bei Errichtung von Solar-Anlagen auf Flächen innerhalb der Wiesenvogelkulisse ist aufgrund der übergeordneten Bedeutung dieser Flächen als Brutgebiete für Wiesenvögel von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen, deren ökologische Funktion nicht ohne weiteres in räumlichem Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Errichtung von PV-FFA innerhalb der Wiesenvogelkulisse widerspricht daher regelhaft den Maßgaben des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG.

In der Gemeinde Pronstorf befinden sich keine Flächen der Wiesenvogelkulisse.

Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Gemäß der Fortschreibung des LEP 2021 dürfen raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz oder in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft errichtet werden (s. LEP 2021, 4.5.2, 3G Z).

Die Vorranggebiete stellen Bereiche für eine überwiegend naturnahe Entwicklung dar. Die Ausweisung bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbot), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete für den Naturschutz sind in den Regionalplänen dargestellt (s. LEP 2021, 6.2.1, 1 Z).

Darüber hinaus sollen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht für raumbedeutsame Solar-FFA in Anspruch genommen werden.

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar (s. LEP 2021, 6.2.2, 1 G & 2 Z). Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Die Vorbehaltsräume im LEP sind selbst keine Ausschlussflächen, sind jedoch in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Als Vorranggebiete sind in den Regionalplänen u. a. bestehende Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope mit einer Mindestgröße von 20 ha darzustellen. Derzeit gibt es die Begrifflichkeit Vorbehaltsgebiet in den Regionalplänen noch nicht. Sie heißen dort derzeit „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Im Gemeindegebiet befindet sich im Bereich des Wardersees ein Vorranggebiet für den Naturschutz sowie im östlichen Bereich der Gemeinde ein weitläufiges Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume kommt eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume regionale Grünzüge ausgewiesen.

In das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge sind insbesondere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind.

Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine Siedlungstätigkeit oder die Bebauung mit sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen stattfinden soll.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Weil raumbedeutsame Solar-FFA geeignet sind, das Landschaftsbild erheblich zu verändern und somit dem Ziel eines naturnahen Tourismus entgegenstehen können, sollen diese nicht in Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung errichtet werden.

Der Ausschluss von Solar-FFA in Schwerpunkträumen und Kernbereichen gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Gemeinde liegt nicht in einem Schwerpunktraum oder Kernbereich für Tourismus und Erholung.

5.3 Weitere Ausschlussgebiete

Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Die Landes- und Bundesgesetzgebung macht Vorgaben zu Anbauverbotszonen an bestimmten Verkehrswegen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie Solar-FFA grundsätzlich unzulässig. Diese gelten wie folgt jeweils gemessen vom Fahrbahnrand:

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG

Die Anbauverbotszone entlang der Autobahn wurde in die Bestandskarte der Plandarstellung des Rahmenkonzeptes übernommen.

Siedlungsbereiche

Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche im Innenbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB als Untersuchungsflächen ausgeschlossen. Von der Flächensuche für Solar-FFA sind zudem Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen.

Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche als Untersuchungsflächen ausgeschlossen. Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Herstellung baulicher Anlagen geeignet. Bei Solarenergieanlagen gilt dies jedoch für kleinere Anlagentypen, insbesondere an Gebäuden. Bei den hier betrachteten Solarenergie-Freiflächenanlagen handelt es sich jedoch um flächenbeanspruchende Anlagen, für die größere Flächen benötigt werden. Im Siedlungsbereich kämen hierfür gegebenenfalls Flächen in Betracht, die zuvor baulich beansprucht wurden, aber für eine anderweitige bauliche Entwicklung / Siedlungsentwicklung nicht gewünscht oder geeignet sind. Solche Flächen bestehen in der untersuchten Gemeinde jedoch nicht.

Siedlungsentwicklungsbereiche

Flächen, die für die Siedlungsentwicklung insbesondere von Wohn- und Gewerbeentwicklung vorgesehen sind, sollen freigehalten werden. Es wurden die Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan sowie dem Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf herangezogen.

Die Errichtung einer Solar-FFA hingegen ist zwar ein Infrastrukturvorhaben, jedoch wird hierfür Raum beansprucht, der nicht zum aktiven Leben der Orte beiträgt. Es sollen daher keine Flächen beansprucht werden, die sich in höherem Maße für Wohn- und aktive Gewerbenutzungen anbieten oder gegebenenfalls auch mittel- bis langfristig für Ansiedlungen benötigt werden könnten. Im Gegensatz zu einer höherwertigen Wohn- und Gewerbebebauung sind Solar-FFA darüber hinaus, außer für die Herstellung einer Zuwegung und eines Strom-Einspeisepunkts, nicht auf eine Siedlungsinfrastruktur angewiesen. Daher werden mögliche Flächen zur Siedlungsentwicklung als ungeeignet für eine Solar-FFA betrachtet.

6 Abwägungskriterien

Die nicht unter die Ausschlusskriterien fallenden Alternativflächen stellen aus übergeordneter planerischer und naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von Solar-FFA dar. Auf einigen dieser Flächen sind jedoch Belange mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis betroffen.

Gemeinden haben die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter von vornherein als Ausschlussflächen festzulegen, sodass diese zu weichen Tabukriterien werden.

Die Gemeinde Pronstorf hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und keine Prüf- und Abwägungskriterien als weiche Tabukriterien deklariert. Allerdings hat sie sich aufgrund der Gemeindegröße das Ziel gesetzt, zunächst im Bereich der Weißflächen Flächen zu priorisieren (s. Kap. 8.3).

6.1 Kriterien gemäß Beratungserlass

Gemäß dem Beratungserlass vom 01.09.2021 unterliegen die folgenden Bereiche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier öffentliche Belange der Errichtung von Solar-FFA entgegenstehen können.

Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. (Beratungserlass Stand 01.09.2021, A V)

Mit Meeren in Zusammenhang stehende Gebiete (z. B. Deiche) werden an dieser Stelle nicht näher dargestellt.

6.2 Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung

Tabelle 2: Vorkommen und Darstellung der Gebiete mit besonderem Prüferfordernis

Prüf- und Abwägungskriterium	Vorkommen im Untersuchungsraum	Darstellung in Bestandskarte
Artenschutzrecht	Es werden artenschutzrechtlich relevante größere Flächen (z. B. Querungshilfen, Zuleitkorridore, Wiesenvogelbrutgebiete) dargestellt	
Landschaftsschutzgebiete	Ja	
Naturparke	Nein	
Biosphärenreservate	Nein	
Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Rastvögel	Ja	
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH	Ja	
Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	Ja	
Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile	Ja	
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Dauergrünlandstandorte, Ackerbrachen) mit Naturschutzfachwert 4-5	Ja	
Moorböden und Anmoorböden	Ja	
bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen	Ja	
realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen, Rotwildkorridore	Ja	
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen (bodenfunktionale Gesamtleistung)	Ja	Es werden klimasensitive Böden und Flächen mit sehr hoher bodenfunktionalen Gesamtleistung dargestellt, darüber hinaus erfolgt eine tabellarische Berücksichtigung
schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)	Ja	

Landwirtschaftliche Flächen (Ertragsfähigkeit)	Ja	Es werden Bereiche mit sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt, darüber hinaus erfolgt eine tabellarische Berücksichtigung
Ehemalige Abbaugelände	Nein	
Wasserflächen einschließlich Uferzonen	Ja. Es werden Gewässer dargestellt, ohne die Uferzonen besonders hervorzuheben	
Flächen in Talräumen für die Gewässerentwicklung nach Wasserrahmenrichtlinie	Nein	
Abstände zu Mitteldeichen	Nein	
Wasserschutzgebiete Schutzzone II	Nein	
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild	Nein	
Kulturdenkmale und Schutzzonen	Ja	
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG	Nein	
Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie	Nein	
Ramsar Gebiete	Nein	
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe & Rohstoffpotentialflächen	Nein	
Schutz- und Pufferbereiche	Ja	
Abstände zu Siedlungsflächen	Nein	

Artenschutzrechtliche Anforderungen

gemäß § 44 ff. BNatSchG

Gemäß dem Beratungserlass über großflächige Solar-FFA vom 01.09.2021 besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote ist jedoch überwiegend im Rahmen der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu erfassen und je Tatbestand in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Lediglich artenschutzrechtlich relevante bekannte größere Flächen, wie z. B. realisierte und geplante Querungshilfen und Wildkorridore (gem. Meißner et al., 2016) sowie Wiesen-vogelbrutgebiete, Nahrungsgebiete und Flugkorridore (gem. Landschaftsrahmenplan) werden dargestellt.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP zur Windenergie sind weitgehend nicht auf die Planung von Solar-FFA anwendbar. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Anlagen weisen artenschutzfachliche Untersuchungen einen abweichenden, häufig nicht übertragbaren Fokus auf, etwa die Frage von Vogelschlag und Schattenwurf insbesondere in Bezug auf Greifvögel und Fledermäuse. Großflächige Bereiche wie Zuleitungskorridore zu den Wildbrücken, welche zwar im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie erfasst wurden, jedoch in Bezug auf die Anlagenwirkung mit Windenergieanlagen vergleichbar betroffen sind, werden berücksichtigt. Die Lage einer Fläche in einem Zuleitungskorridor wird als Prüfkriterium bewertet.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion. Es können aber auch Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung des Naturhaushaltes durch die Naturschutzbehörden verordnet werden. So können Landschaftsschutzgebiete im Zusammenhang mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wichtige Funktionen wahrnehmen. Sie können das Verbundsystem stützen, ergänzen und abpuffern.

Im Westen der Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wardersee und Börnsee mit Umgebung“.

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG

Ein Naturpark ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein großräumiges Gebiet, das überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht. Er schafft Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz, eine nachhaltige Entwicklung und fördert die regionale Identität. Naturparke eignen sich besonders für Erholung und Naturerleben.

Naturparke sind großräumige Gebiete die aufgrund ihrer Landschaft und ihres naturschutzfachlichen Wertes eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Natur haben. Sie weisen eine große Arten- und Biotopvielfalt auf sowie eine durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und bestehen in der Regel zu einem wesentlichen Teil aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. In Schleswig-Holstein gibt es sechs ausgewiesene Naturparke.

Um die vielfältigen Naturräume zu erhalten und das Naturerleben weiterhin zu ermöglichen, sollen Solar-FFA in Naturparks nur unter besonderer Abwägung zulässig sein. Bei umfangreicher Eingrünung und insbesondere im Bereich vorbelasteter Gebiete ist eine Ausweisung von Flächen für Solar-FFA jedoch auch in Naturparks möglich.

Die Gemeinde befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG

UNESCO Biosphärenreservate sind Regionen, in denen experimentell Methoden entwickelt werden, die einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des Menschen und der Natur herstellen. Biosphärenreservate leisten gemäß der Internationalen Leitlinien somit einen Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt. Sie fördern zudem eine wirtschaftliche und menschliche Entwicklung, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist. Weiterhin zählt die logistische Unterstützung zu ihren Funktionen und damit die Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und -ausbildung sowie Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

Durch Solar-FFA wird Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom auf eine nachhaltige und naturverträgliche Art und Weise genutzt. Solar-FFA können somit einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Bei einer landschaftsgerechten Platzierung und Gestaltung der Anlage kann eine Solar-FFA somit mit den Zielen eines Biosphärenreservates, welches auch eine wirtschaftliche Entwicklung unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten vorsieht, vereinbar sein.

In der Gemeinde und ihrer Umgebung befindet sich kein Biosphärenreservat.

Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkullisse)

Schleswig-Holstein liegt für viele Millionen Vögel in der bevorzugten Flugrichtung zwischen den Brut- und den Überwinterungsgebieten. Es hat als Landbrücke zwischen Nord- und Ostsee sowie zwischen Skandinavien und Mitteleuropa eine herausragende Bedeutung für Zugvögel, insbesondere für die Artengruppen Wasser- und Greifvögel. Bei den wichtigen Rastgebieten handelt sich um ausgedehnte, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Dauergrünland- bzw. Offenlandgebiete, die vor allem im Winterhalbjahr als Nahrungsflächen und zur Rast dienen. Eine Bebauung dieser Flächen mit Solar-FFA wäre im Einzelfall zu prüfen. Hierfür sind die Rastvogelvorkommen zu untersuchen.

Ausgedehnte Grünlandniederungen weisen in Schleswig-Holstein bedeutende Bestände von Wiesnbrütern auf. Die avifaunistisch wichtigen Grünlandbereiche wurden als Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es weitere Flächen, die ebenfalls eine große Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben. In den Wiesenvogelbrutgebieten ist eine Umwandlung des Grünlands in Acker nur unter strengen Auflagen zulässig. Eine Umwandlung im Sinne der Bebauung mit Solar-FFA ist nur dann zulässig, wenn sich für Wiesenvögel kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt bzw. geeignete funktionserhaltende Maßnahmen getroffen werden (CEF-Maßnahmen).

Eine Bebauung dieser Flächen mit Solar-FFA ist im Einzelfall zu prüfen. Hierfür sind die Rastvogelvorkommen im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine bekannten bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein

gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG

In dem Verbundbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wird unterschieden zwischen den großflächigen Schwerpunktbereichen und den verschiedenen dimensionierten Verbundachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung. Verbundachsen von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind mit hoher Priorität zu entwickeln. Sie verbinden häufig Schwerpunktbereiche und umfassen meist breite Talräume, Waldgebiete oder geomorphologisch bedeutungsvolle Landschaftselemente (zum Beispiel die Geestkante). Die meist schmalere Verbundachsen von regionaler Bedeutung haben die wichtige Funktion, die Mehrzahl derzeit isoliert liegender Biotope in das Flächensystem einzubinden.

Entgegen der Schwerpunktbereiche verteilen sich die Verbundachsen nicht flächenhaft, sondern linienhaft und schneiden dadurch häufig Potentialgebiete für Solar-FFA. Auch wenn die Verbundachsen selbst für Solar-FFA nicht zur Verfügung stehen, könnten Anlagen auf den Flächen rund um die Haupt-

verbunds- und Nebenverbundsachsen errichtet werden, wenn naturschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die Haupt- und Nebenverbundsachsen werden daher als Kriterium der Einzelfallprüfung definiert.

Das Gebiet dient dem Schutzgebietssystem und hebt sich von der Ausprägung deutlich von der umgebenden, intensiv landwirtschaftlich geprägten Agrarlandschaft ab. Aufgrund dessen ist der Bereich für die Nutzung für Freiflächensolaranlagen eher ungeeignet.

In der Gemeinde und ihrer Umgebung befinden sich Schwerpunkträume und Verbundachsen des Biotopverbundsystemes. Diese werden als Ausschluss- bzw. Prüfkriterium dargestellt.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG)

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Die Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Systems. Sie sind Hauptlebensräume gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sollen als Ausbreitungszentren dazu beitragen, dass bereits verarmte oder neu zu entwickelnde Lebensräume wiederbesiedelt werden.

In der Gemeinde Pronstorf befindet sich im Bereich des Wardersee und der großen Waldflächen, z. B. dem Hainholz ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder Ackerbrachen, die älter als 5 Jahre sind mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5. Zu den besonders schützenswerten Flächen gehören u. a. mesophile Grünland, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Magerwiesen, Magerweiden, artenreiches Feucht- und Nassgrünland. Es ist zu beachten, dass Wertgrünlandflächen grundsätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 6 LNatSchG unterliegen.

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

Biotop- und Nutzungstypen	Naturschutzfachwert	Kürzel nach Orientierungsrahmen	Kürzel nach Biotoptypenkartierung
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiese, Magerweiden	3-4	GMn	GMf, GMm, GMt, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nassgrünland	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrache	2	AAk	AAu

Flächen, für welche Hinweise auf eine erhöhte Wertigkeit vorliegen oder im Rahmen der Planung bekannt werden sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine vollständige Kartierung und Bewertung aller

Flächen kann im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung jedoch nicht geleistet werden. Die konkrete naturschutzfachliche Wertigkeit von Flächen ist auf der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) durch Kartierung zu erfassen. In deren Rahmen ist sie je nach Tatbestand in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann die Überstellung von Dauergrünlandflächen mit Solar-FFA zulässig sein, da durch die Maßnahme kein Umbruch stattfindet und Ackerland geschaffen wird.

Dauergrünlandstandorte im Gemeindegebiet wurden anhand der bestehenden Kartengrundlagen (Deutsche Topographische Karte 5000) im Abgleich mit Luftbildern des Digitalen Atlas Nord übernommen. Im Gemeindegebiet befindet sich gem. der Biotopkartierung Schleswig-Holstein zudem an zwei Stellen nährstoffreiches Nassgrünland.

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden

gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG) regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Im DGLG wurde eine besondere Schutzkulisse definiert, deren Dauergrünlandflächen aus Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutzaspekten besonders zu erhalten sind. Zu den geschützten Bereichen zählen Moor- und Anmoorböden, Flächen mit hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie Gewässerrandstreifen.

In Bezug auf Moor- und Anmoorflächen ist gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) auf den folgenden Flächen verboten:

- [...] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder
- Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. [...]

Außerhalb bestimmter, in § 3 Abs. 1, Satz 1 DGLG genannter Flächen können auf Antrag Ausnahmen vom Umbruchverbot zugelassen werden. Grundsätzlich kann die Überstellung von Dauergrünlandflächen mit Solar-FFA zulässig sein, da durch die Maßnahme keine Ackernutzung o. Ä. stattfindet. Aufgrund der Verdichtung durch die Installation der Anlage und die Beeinträchtigung der Grasnarbe ist jedoch von einer Inanspruchnahme dieser Flächen abzusehen.

Moor- und Anmoorböden gem. DGLG im Gemeindegebiet wurden aus dem Umweltportal SH übernommen.

Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen

gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.

Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Als Ökokonto wird die gezielte Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet, die bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können. Mit Hilfe eines Ökokontos werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgezogen, dokumentiert

und verwaltet, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden können. Die Natur hat durch die Einrichtung eines Ökokontos eine Chance auf vorzeitiges Erreichen von Entwicklungszielen, im Gegensatz zur Erbringung der Kompensation während bzw. nach dem Eingriffsvorhaben, wie es in der Praxis häufig erfolgt.

Kompensationsflächen und Ökokonten, welche bereits festgesetzt oder in Anspruch genommen sind, können meist nicht für Solar-FFA in Anspruch genommen werden, da diese bereits erfolgten Eingriffen konkret zugeordnet sind. Im Einzelfall ist jedoch die Umwidmung einer Kompensationsmaßnahme möglich. Zudem kann in spezifischen Fällen auch die Kombination von Kompensationsmaßnahmen und Solar-FFA möglich sein.

Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei

Neben landseitigen Streifen entlang der Nord- und Ostseeküste sind ebenfalls entlang der großen Fließgewässer wie Elbe, Stör, Pinnau, Eider, Krückau sowie der Vorranggewässer in Schleswig-Holstein (vgl. Anlage 3 zu § 50 LNatSchG) Schutzstreifen einzurichten. Die Schutzstreifen dienen dem Erhalt möglicher Entwicklungspotentiale zur Verbesserung von Natur und Landschaft, der Biodiversität und um Retentionsraum weiterhin zu erhalten.

Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore

Im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie wurden Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – untersucht, da diese in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte stehen. Die aufwändigen Verbundbauwerke und ihre Zuleitungskorridore sind Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und damit zentrale Grundlage der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Zuge von Infrastrukturprojekten.

Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten. Die einzelnen Vorkommen sind bereits durch vorhandene – oder werden in Zukunft durch geplante – Infrastrukturlinien voneinander getrennt. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist daher von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen. [...] Neben der strukturellen Durchlässigkeit eines Lebensraumteiles werden Wanderungen von dessen Störungspotential bestimmt. Zusätzliche Störeinflüsse haben ggf. gravierende negative Auswirkungen auf das Lebensraumverbundpotential einer Fläche. (Institut für Wildbiologie 2016)

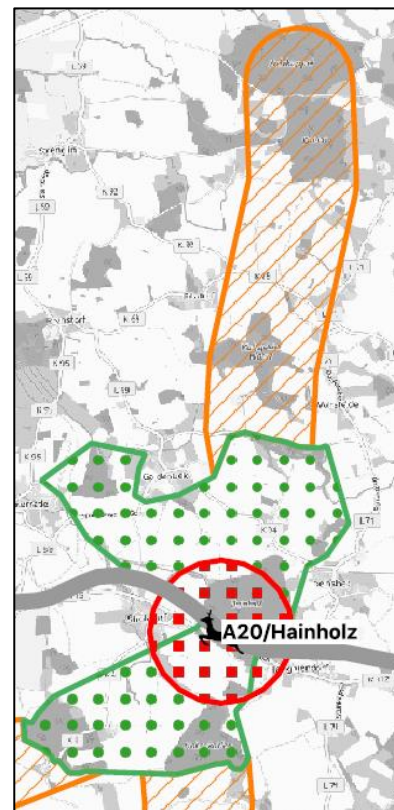


Abbildung 2: Migrations- und Zuleitungskorridore sowie Einzugsbereich der Grünbrücke am Hainholz (BAB 20), Quelle: M. Meißner und L. Richter 2018).

Im Rahmen der Studie wurden Einzugsbereiche und Zuleitungskorridore von Wildquerungshilfen sowie Migrationskorridore des Rothirsches ermittelt. Bei den eingetragenen Bereichen und Korridoren handelt es sich nicht um flächenscharfe Gebiete, sondern graphisch abstrahierte Darstellungen. Insbesondere die Einzugsbereiche der Wildbrücken werden durch flächenunspezifische Kreisdarstellungen gekennzeichnet.

Solar-FFA außerhalb der EEG-Förderkulisse müssen um rentabel zu sein eine Flächengröße von mind. 50 ha aufweisen und aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen geht eine durch eine Solar-FFA in Anspruch genommene Fläche als Lebensraum und Migrationskorridor für den Rothirsch verloren. Grundsätzlich kann eine Fläche am Rand eines Zuleitungskorridors oder aufgrund der spezifischen Lage für die Errichtung einer Solar-FFA dennoch geeignet sein. Um jedoch negative Auswirkungen auf Verbundbauwerke zu verhindern und aufgrund der großen Bedeutung der Gemeinde Pronstorf als Verbundraum werden Flächen, welche sich in den ermittelten Einzugsbereichen und Korridoren befinden, als ungeeignet für eine Solar-FFA betrachtet.

Durch die Gemeinde führt ein bedeutender Migrations- und Zuleitungskorridor von und zur Grünbrücke über die BAB 20 am Hainholz.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden.

Die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Die Bewertung der Boden(teil-)funktionen gem. § 2 Abs. 1 BBodSchG erfolgt anhand der Kennwerte des Umweltportals Schleswig-Holstein. Eine zusammenfassende Bewertung erfolgt anhand der dort ausgewiesenen „bodenfunktionalen Gesamtleistung“. Als Flächen mit einer besonderen Wahrnehmung der Bodenfunktionen werden diejenigen Flächen eingestuft, die mit einer sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung dargestellt werden. Zudem können auch Extremstandorte in Bezug auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt (sehr trocken/nährstoffarm bzw. sehr feucht) eine besondere Wahrnehmung der Bodenfunktionen darstellen.

Aufgrund der erforderlichen flächigen Darstellung ist eine vollständige Wiedergabe in der Karte nicht möglich, sondern es werden lediglich Flächen mit einer sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung (gem. Umweltportal) dargestellt. Zudem wird die bodenfunktionale Gesamtleistung in die tabellarische Flächenbewertung einbezogen.

Darüber hinaus werden Böden mit dem Merkmal „klimasensitiv“ (s. Landschaftsrahmenplan 2020, Planungsraum III, Hauptkarte c) in der Karte des Rahmenkonzeptes dargestellt. Bei klimasensitive Böden handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Diese sensiblen Böden sollen im Hinblick auf den Klimawandel dazu dienen,

- die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern,
- ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern,
- den Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu begrenzen und
- die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen.

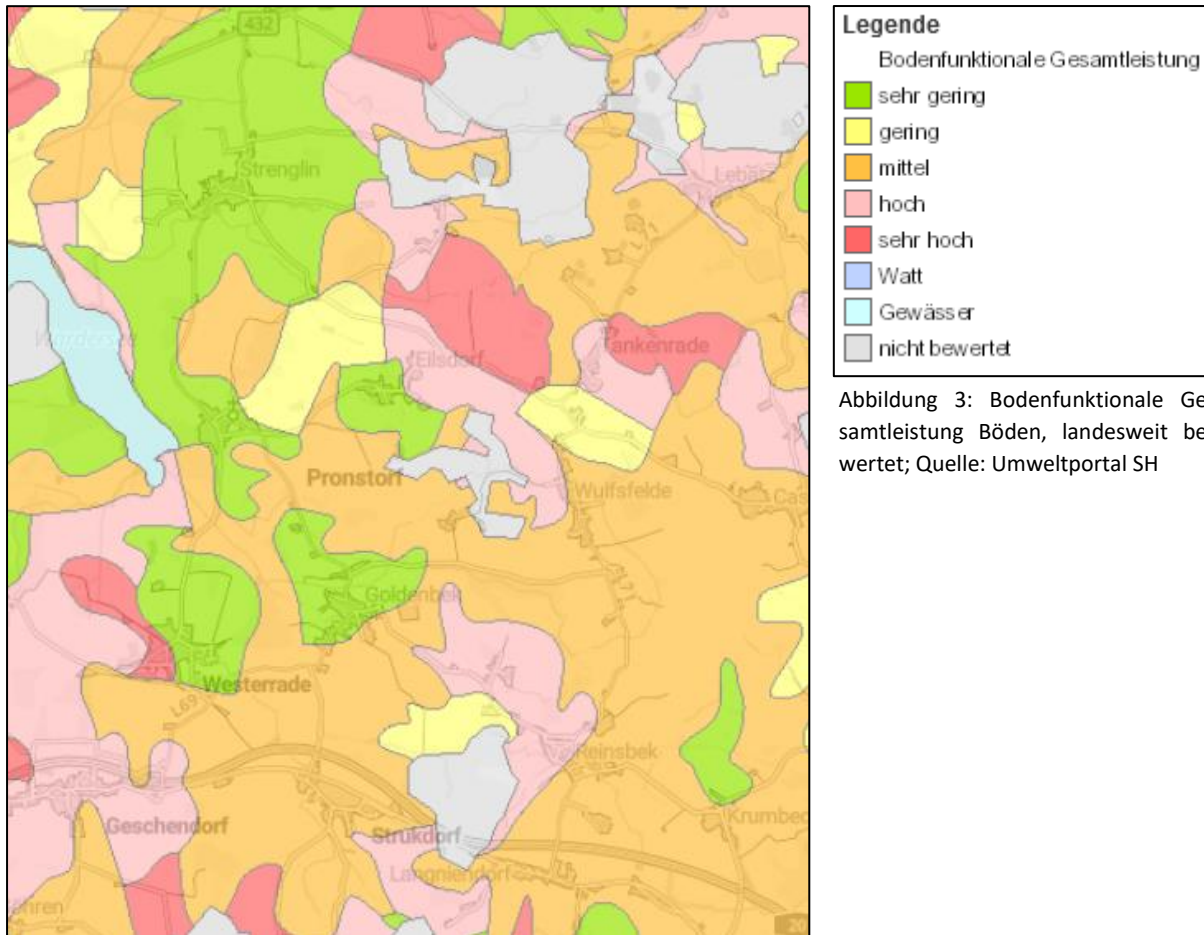


Abbildung 3: Bodenfunktionale Gesamtleistung Böden, landesweit bewertet; Quelle: Umweltportal SH

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)

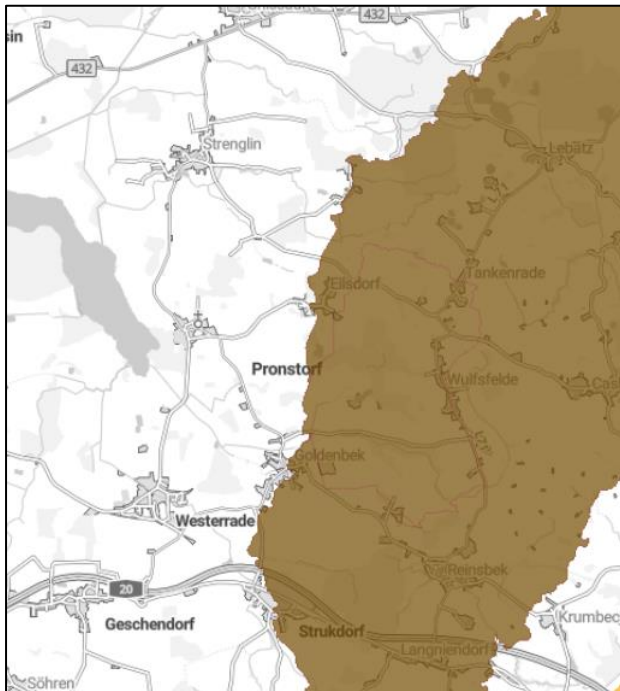


Abbildung 4: Geotop-Potentialgebiet in der Gemeinde Pronstorf, Quelle: Umweltportal SH.

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen oder natürliche Landschaftsteile.

Der weiterhin rasante Landschaftsverbrauch für menschliche Bebauung und Infrastruktur und der rasche Anstieg des Rohstoffverbrauches in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, hat dazu geführt, dass viele Geotope bereits verschwunden sind oder unmittelbar in ihrem Bestand gefährdet. In der Regel sind Geotope unersetzlich und daher auch mit großem Aufwand nur in Einzelfällen wiederherstellbar.

In ausgewiesenen Geotopgebieten ist im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob tatsächlich Geotope betroffen sind. Die Umsetzung von Solar-FFA bedeutet häufig keinen tiefen Eingriff

in Bodenstrukturen, da die Module lediglich gerammt werden. Je nach Ausprägung des Geotops und in Verbindung mit Auflagen zum vollständigen Erhalt des Geländes kann somit eine Vereinbarkeit mit der Nutzung als Solar-FFA gegeben sein.

Das östliche Gemeindegebiet wird im Osten von dem Geotop-Potentialgebiet „Goldenbek - Wulfspelde, Bachschluchten: u. a. Roesinger Bachschlucht“ überlagert. Schützenswert sind die bestehenden Talformen (TA 036).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit)

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Der Entzug von Ackerflächen mit erhöhter natürlicher Ertragsfähigkeit aus der landwirtschaftlichen Produktion kann zur Erhöhung des Bewirtschaftungsdrucks auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen beitragen. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist ein Kennwert zur Bewertung des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung und wird über die Boden- und Grünlandgrundzahl bewertet. Boden- und Grünlandgrundzahlen werden in Abhängigkeit von der Bodenart, der Zustandsstufe, der Entstehung sowie dem Klima geschätzt.

Angaben zur natürlichen Ertragsfähigkeit können dem Umweltportal SH entnommen werden. Um eine Vergleichbarkeit der Flächen auch mit anderen Gemeinden zu gewährleisten, wurde die landesweite Bewertung der Ertragsfähigkeit herangezogen. Ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht insbesondere für Flächen mit einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Um langfristig die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

Aufgrund der flächigen Darstellung kann die Ertragsfähigkeit nicht flächig in der Karte wiedergegeben werden, sondern es werden lediglich Flächen mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit (gem. Umweltportal) dargestellt. Darüber hinaus wird die Ertragsfähigkeit in die tabellarische Flächenbewertung einbezogen.

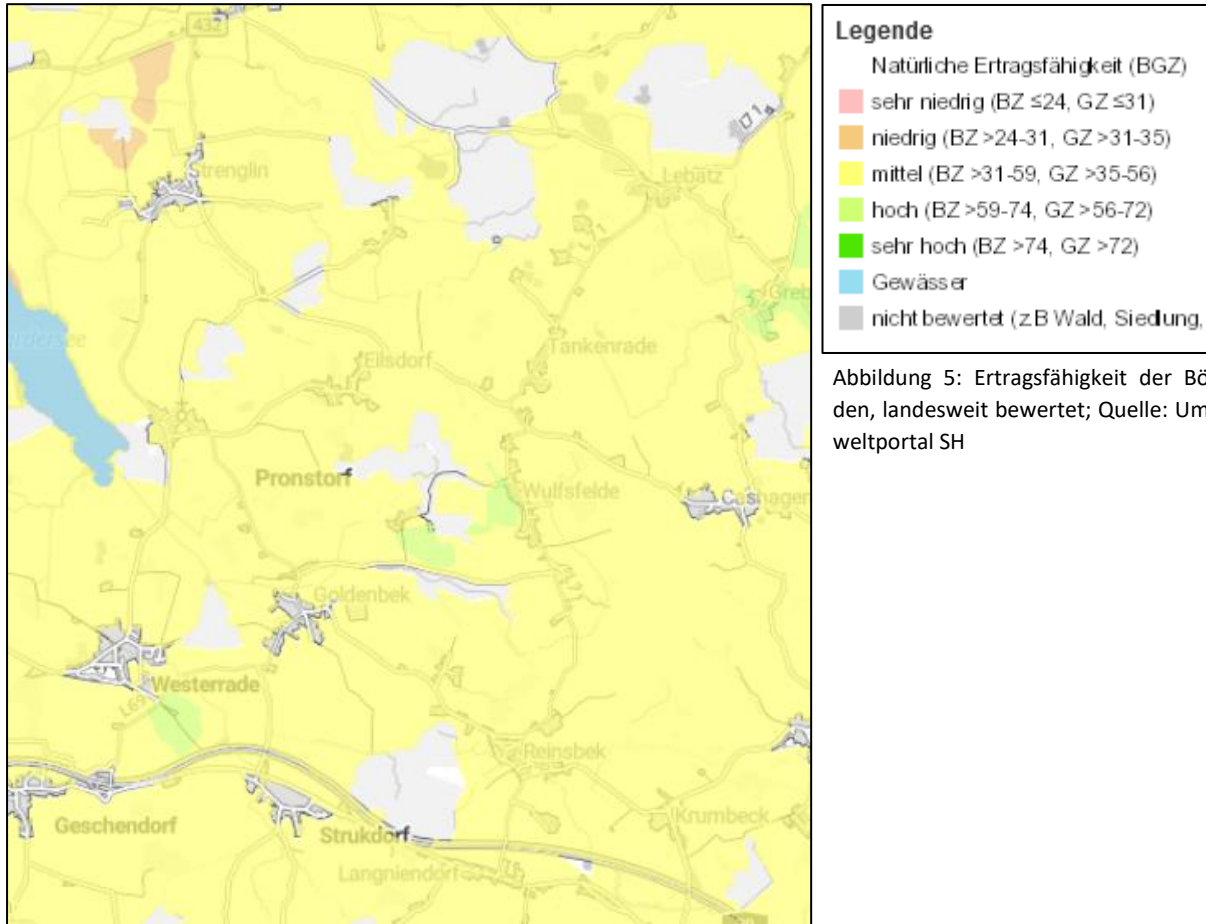


Abbildung 5: Ertragsfähigkeit der Böden, landesweit bewertet; Quelle: Umweltportal SH

Wasserflächen einschließlich Uferzonen

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.

In der Gemeinde Pronstorf befinden sich zahlreiche Bäche sowie der Wardersee, die in der Karte dargestellt werden. Konkrete Anforderungen zum Schutz im Falle der Inanspruchnahme einer angrenzenden Fläche sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, einen guten ökologischen Zustand für natürliche bzw. ein gutes ökologisches Potential für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer zu erreichen. Für die Entwicklung eines langfristigen guten ökologischen Zustandes müssten auch die

angrenzenden Flächen in die Betrachtung mit einbezogen werden, da die Flächen an einem Binnengewässer für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers aber auch für die Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge von Bedeutung sind.

Der Talraum eines Fließgewässers reicht vom Gewässerrand bis zu einer Höhenlinie eines bestimmten Hochwasserstandes. Die Überflutungshäufigkeit und räumliche Ausdehnung der Überflutung hängt wesentlich vom Gewässerprofil, der Einzugsgebietsgröße, dem Abflussverhalten und den Reliefverhältnissen im Talraum ab. Zur Abgrenzung des Talraumes wird der Wasserstand bei Mittelhochwasser plus 1 m verwendet.

Solar-FFA sollten nicht in Bereichen, welche für die eigendynamische Entwicklung eines Gewässers von Bedeutung sind, in Betrieb genommen werden. In Bezug auf die Reduzierung von Nährstoffeinträgen kann die Entnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zweck der Errichtung einer Solar-FFA jedoch zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes beitragen, sodass die Bebauung dieser Flächen im Einzelfall zu prüfen ist.

Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen.

Grundsätzlich ist bei Solar-FFA lediglich sehr oberflächlich von einem Eingriff in den Untergrund auszugehen, da die PV-Module zumeist ohne Fundamente errichtet, sondern gerammt werden. Eine Eignung von Flächen im Wasserschutzgebiet Schutzzone II für die Errichtung einer Solar-FFA ist somit im Einzelfall zu prüfen.

Im Gemeindegebiet befindet sich kein Wasserschutzgebiet der Schutzzone II.

Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Das vorgegebene Prüfkriterium bedarf der näheren Definition. Denkbar ist, hierfür die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume heranzuziehen, welche in Bezug auf den Naturschutz eine wichtige Ergänzung des Biotopverbundes bilden. Denn zunehmend gewinnt im Naturschutz die Erkenntnis an Bedeutung, dass zahlreiche wildlebende Tierarten mit der kontinuierlichen Zerstückelung und Verlärmung der Landschaft insbesondere durch Verkehrsstrassen nicht zurechtkommen.

Aus Versicherungs- und Sicherheitsgründen müssen Solar-FFA eingezäunt werden. Dadurch entstehen jedoch geschützte Habitate für Insekten und Kleinsäuger. Um eine Zerschneidungswirkung für Großwild zu vermeiden, sind in größeren Anlagen Querungskorridore freizuhalten. Abhängig von der Lage und naturräumlichen Ausstattung der in Anspruch zunehmenden Fläche ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob eine wesentliche Zerschneidungswirkung des Naturraumes hervorgerufen wird.

Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsgebiete

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründenkmalen (§ 2 Abs. 2 DSchG).

Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 S. 1 DSchG SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Abhängig von der allgemeinen Lage, bestehender Sichtachsen und Eingrünungsmöglichkeiten kann eine großflächige Photovoltaikanlage erhebliche Auswirkungen auf ein Kulturdenkmal ausüben.

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Hügelgräber, eine Turmhügelburg sowie einige unter Denkmalschutz stehende Gebäude in den Ortsteilen Pronstorf und Goldenbek. Bekannte Kulturdenkmale werden in der Karte dargestellt. Aufgrund flächenspezifischer Sichtbeziehungen und verschiedenen Anforderungen der unterschiedlichen Kulturdenkmäler sind diese je Tatbestand in geeigneter Weise auf einer detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu berücksichtigen.

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zudem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und zugänglich zu machen.

Potentialflächen, die in einem solchen Gebiet liegen, sind im Einzelfall zu prüfen. Solarparks in der freien Landschaft könnten das Landschaftsbild und den Erholungswert beeinträchtigen. Hier sind eventuelle Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. mit Sichtschutzmaßnahmen gegenzusteuern.

Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie

In Schleswig-Holstein soll die Grün-Blaue Infrastruktur gestärkt werden, hierzu gehören sich zum Teil überschneidende Elemente der Biotopverbundsysteme, ausgewiesenen Schutzgebiete, naturnahe Wälder, Moore, Fließgewässer etc.

Die Kernaktionsräume umfassen ökologische Schlüsselbereiche der Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (SBVS) und der Küstenmeere, die aufgrund ihrer Lebensraum- und Artenausstattung zu den ökologisch besonders bedeutsamen und prägenden Teilbereichen des Landes zählen. Charakteristisch für Kernaktionsräume sind Räume, in denen maßgebliche Synergieeffekte z. B. Ziele des Klima-, Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutzes gemeinsam realisiert werden können.

In der Gemeinde Pronstorf befinden sich keine Kernaktionsräume.

Ramsar-Gebiete

Ramsar-Gebiete sind Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, die im Rahmen der Ramsar-Konvention ausgewiesen werden. Diese Konvention ist ein internationales Übereinkommen zum Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel.

In der Gemeinde Pronstorf befinden sich keine Ramsar-Gebiete.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe & Rohstoffpotentialflächen

Der festgestellte Regionalplan für den Planungsraum I (1998) legt Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Diese Vorsorgegebiete sollen eine langfristige Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum garantieren. Die Rohstofflager sind deshalb von irreversiblen Nutzungen freizuhalten und die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, ist der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans wurden Rohstoffpotentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch die Fachplanung des geologischen Dienstes Schleswig-Holstein neu untersucht („Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“, Stand vom Januar 2019). Diese gliedern sich in Gebiete für Lagerstätten und Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe, aus denen zukünftig Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden sollen. Alle 212 Potentialgebiete wurden hinsichtlich der Umsetzung in planerische Sicherungsgebiete in drei Klassen (sehr hoher, hoher und mittel- bis langfristiger Rohstoffsicherungsbedarf) eingeteilt. Aufgrund der noch nicht abschließend erfolgten Übertragung in den Regionalplan, in dessen Zuge ermittelte Flächen mit anderen Schutzkategorien in Einklang gebracht werden, werden in der vorliegenden Alternativenprüfung alle sich im Gemeindegebiet befindlichen Rohstoffpotentialflächen als Prüfkriterien aufgenommen.

Ein Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und wäre demzufolge als Ausschlusskriterium bezüglich einer Nutzung durch Solar-FFA zu werten. Eine potenzielle Nutzung durch eine Solar-FFA steht den Zielen jedoch nicht grundsätzlich entgegen, da diese auf einen bestimmten Zeitrahmen ausgelegt und reversibel ist, denn die Anlage kann vollständig zurückgebaut werden.

Eine spätere Rohstoffgewinnung ist damit nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, die Bereiche der Vorranggebiete und Rohstoffpotentialflächen zunächst im Einzelfall zu prüfen, um festzustellen, ob tatsächlich eine Betroffenheit gegeben ist. Zudem ist eine Beeinträchtigung abhängig vom Flächenanteil und der Lage der Solar-FFA im Gebiet.

! Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungs-rechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.

Zentral im Gemeindegebiet befindet sich ein oberflächennaher Rohstoff mit mittlerem Sicherheitsbedarf (Kategorie C). Es handelt sich um ein Vorkommen von tonigem Rohstoff mit der Kennzeichnung SE 30.

Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Zu Ausschlussgebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz sind Schutzabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen. Zu diesen Gebieten zählen Schwerpunktbereiche

des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete. Es wird ein Schutzbereich von 100 m vorgesehen.

Ob Schutzabstände erforderlich werden, hängt von der Ausprägung des einzelnen Schutzgebietes ab. Besondere Bedeutung haben sie in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange.

Zu Vorranggewässern werden Gewässerschutzstreifen von 50 m vorgesehen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Zwar geht der Bau von Solar-FFA mit der Überstellung von Böden einher, gleichzeitig erfolgt regelmäßig auch die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wodurch es zu einer Verminderung von Stoffeinträgen durch Düngemittel kommt. Entsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Heranrücken mit einer Solar-FFA an ein Gewässer zu vertreten ist.

Weitere weiche Tabuzonen

Abstände zu Siedlungsflächen

Zum Schutz der Siedlungsbereiche vor Blendemissionen und zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Siedlungsnähe wurden Flächen, die in einem Abstand von unter 100 m an den Siedlungsbereich grenzen, als Prüfkriterien definiert. Die Vereinbarkeit eines näheren Heranrückens ist im Einzelfall zu prüfen.

7 Eignungskriterien

Auf den Flächen, auf denen sich keine harten Tabukriterien befinden, ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen gem. landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung, insbesondere in Bezug auf bestehende Vorbelastungen. Der Nahbereich vorbelasteter Bereiche ist bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Folgende Vorbelastungen und entsprechende Eignungsbereiche sind zu berücksichtigen:

Eignungskriterium	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Großflächige bereits versiegelte Flächen	Nein
Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)	Nein
Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)	Ja
vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen (z. B. Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen, Kläranlagen etc.)	Ja
Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten	Im Einzelfall zu prüfen

7.1 Großflächige bereits versiegelte Flächen

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es, diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen. In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen nicht möglich ist. Außerdem handelt es sich bei diesen Flächen in der Gemeinde und dem Umgebungsbereich um sehr kleine Flächen.

Größere bereits versiegelte Flächen, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand in der Gemeinde nicht zur Verfügung.

7.2 Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)

Vorbelastete Flächen sind solche, die zuvor anderen Nutzungen unterlagen und daher technisch und / oder chemisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Abfalldeponien und Altlastenflächen bieten sich aufgrund ihrer Ungeeignetheit für andere sensible Nutzungen für die Nutzung durch Solarenergieanlagen besonders an. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Umweltauflagen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage).

Auf militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, entstehen Habitate und Lebensgemeinschaften, die u.a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können, durch eine fehlende Nachnutzung jedoch aufgrund von Sukzession verloren gehen würden.

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung stehen nach derzeitigem Kenntnisstand in der Gemeinde nicht zur Verfügung.

7.3 Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)

Der Nahbereich von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen ist durch die Nutzung bereits vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Entsprechend sind die Randbereiche dieser Infrastruktureinrichtungen bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Das Gemeindegebiet wird von der L 69 gequert und im südlichen Gemeindegebiet von der BAB 20 tangiert. Die Randbereiche von bis zu 500 m an Bundesautobahnen (hier BAB 20), Bundesstraßen und Schienenwegen liegen im förderfähigen Bereich gem. EEG 2022. In einem Abstand von 200 m zur BAB 20 stellen Solar-Freiflächenanlagen gem. § 35 BauGB zudem eine privilegierte Nutzung im Außenbereich dar.

7.4 Vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränktem Freiraumpotential (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten)

Windparks stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung für eine Solarnutzung eingeschränkt, da der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen ist. Insbesondere in dem Fall, dass der Windpark bereits besteht und durch die Solarnutzung ein Repowering erschwert werden könnte, sind mittelfristig Nutzungskonflikte zu erwarten.

Im Osten des Gemeindegebietes befindet sich das im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes Windenergie ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_028. Die Vereinbarkeit eines Solarparks mit der bestehenden Nutzungen ist konkret zu prüfen und abzustimmen.

Im Umfeld von oberirdischen Hochspannungsleitungen ist das Landschaftsbild bereits stark überprägt. Lediglich unmittelbar unterhalb der Leitungen ist die Eignung eingeschränkt, da diese Bereiche meist zu Wartungszwecken freizuhalten sind.

In der Umgebung von mind. 200 m um Gewerbe- und Industriegebiete, in der Nähe zu Kläranlagen, Abfallentsorgungsanlagen sowie Tiermastbetrieben ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen die Flächen im Umfeld dieser Gebiete ein geringes bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotential auf. Daher sind Flächen, die durch angrenzende Nutzungen beeinträchtigt werden und für eine sensible Nutzung nicht zur Verfügung stehen, bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

7.5 Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso eingriffintensiver und kostenintensiver ist die Herstellung der Anbindung an das Stromnetz. Daher sind Flächen zu bevorzugen, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist dieser Sachverhalt im Einzelfall zu prüfen.

8 Raumordnerische Prüfung

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschlusskriterien (Tabelle 1) und Prüfkriterien (Tabelle 2) werden in der Karte des Rahmenkonzeptes dargestellt.

8.1 Kriterien zur Unterteilung der Flächen

Das Gemeindegebiet wird in Gebiete unterteilt, welche auf eine grundsätzliche Eignung für großflächige Photovoltaikanlagen hin untersucht werden.

Die Abgrenzung der näher zu betrachtenden Gebiete erfolgt anhand bestehender Zäsuren im Gemeindegebiet. Zu diesen zählen das Gemeindegebiet ersichtlich teilende Straßenverkehrsflächen, Waldflächen und Biotopverbundachsen. In der Kartendarstellung werden die Flächen von den Bestandstraßen jeweils um 15 m zurück genommen damit die Abgrenzung unter den Flächen ersichtlich wird. Außer

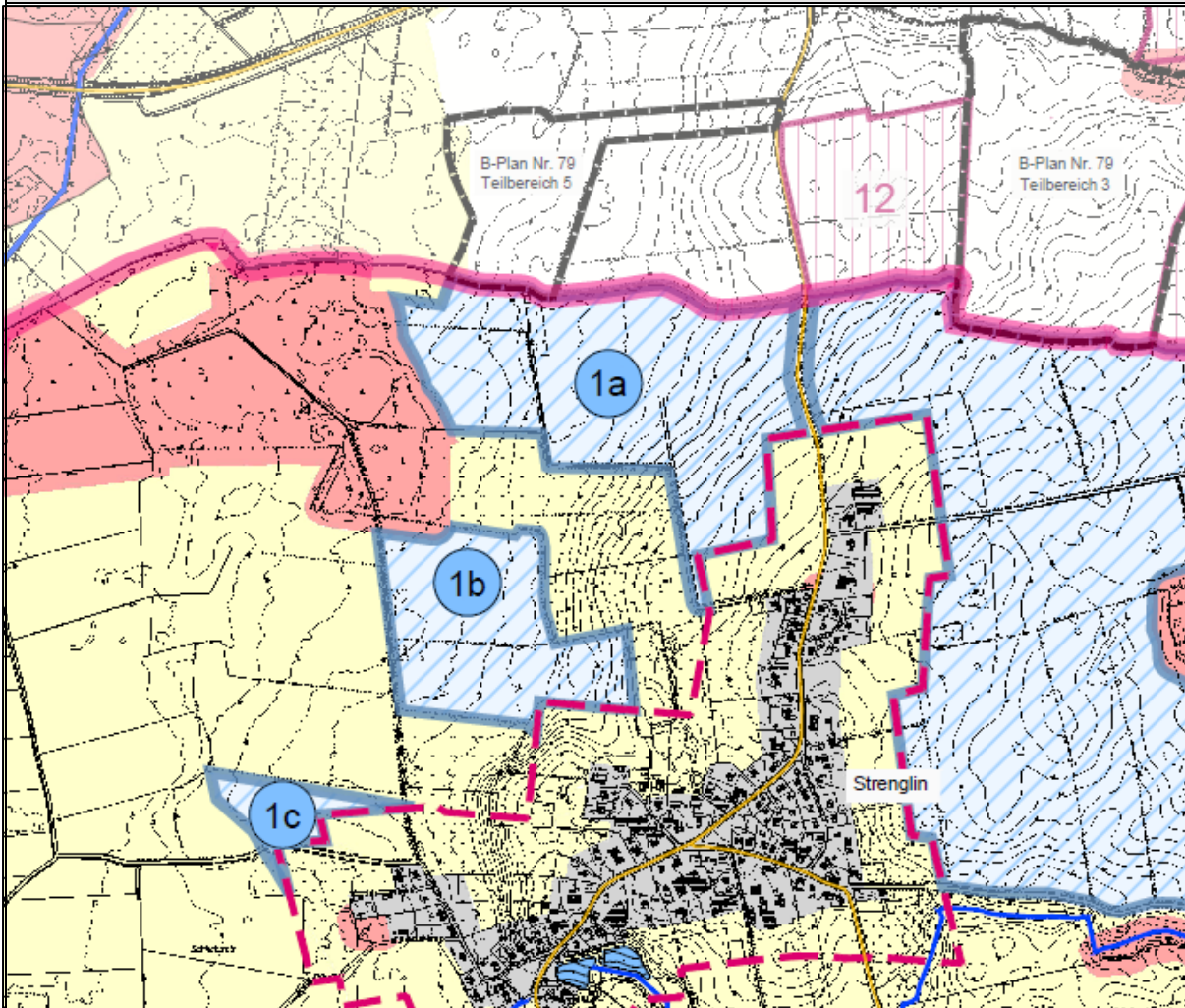
im Fall von Anbauverbotszonen (entlang von Landes- und Kreisstraße) zählen diese Bereiche natürlich dennoch zu den dargestellten Gebieten hinzu.

Im Falle der Überplanung eines Gebietes mit einer Solar-FFA werden meist lediglich Teilbereiche in Anspruch genommen. Aufgrund möglicher notwendiger Variationen in der Flächenzusammensetzung, u. a. aufgrund von Eigentumsverhältnissen, erfolgt keine Abgrenzung flächenscharfer möglicher Standorte. Zudem stehen ausreichend große Flächen in einem Gebiet jedoch nicht immer in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Verfügung.

8.2 Gebietsspezifische Analyse

Die nachfolgenden Tabellen beschreiben und bewerten die einzelnen Alternativflächen. Die Flächen werden hinsichtlich umgebender und innerflächiger Strukturen beschrieben und Hinweise zu möglichen Konfliktfeldern beschrieben.

Gebiete Nr. 1a-c



Merkmale

Angrenzend

- Waldfläche am nördlichen Gebietsrand
- EU-Vogelschutzgebiet und Schwerpunktbereich westlich angrenzend
- Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Singschwäne und Zwergschwäne zentral auf der Fläche
- Klimasensitive Böden im Südwesten

Im Gebiet

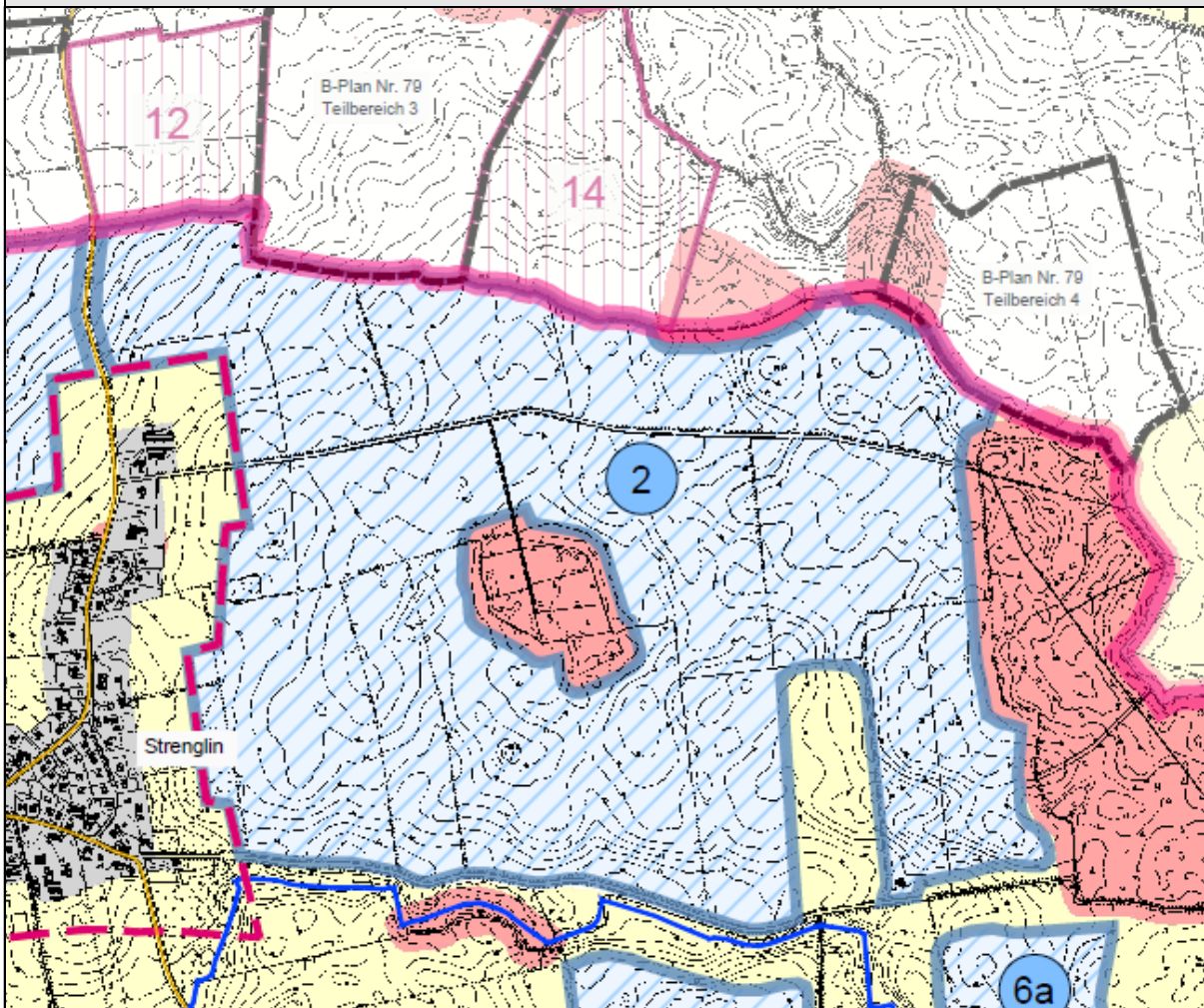
- Geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit, kleinflächig sehr gering
- Überwiegend sehr geringe, z. T. bis mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Ggf. Konflikt mit Ahrensböcker Anlagen im Nordosten
- Lage im Travetal
- Am nördlichem Flächenrand verläuft das Gewässer 573 (GPV Am Oberlauf der Trave)

Flächengröße: rd. 34,2 ha (1a: rd. 21,2 ha; 1b: 10,8 ha; 1c: 2 ha)

Gebiet Nr. 2



Merkmale

Angrenzend

- Biotopverbundachse östlich und südlich des Gebietes angrenzend
- Waldfläche östlich angrenzend

Im Gebiet

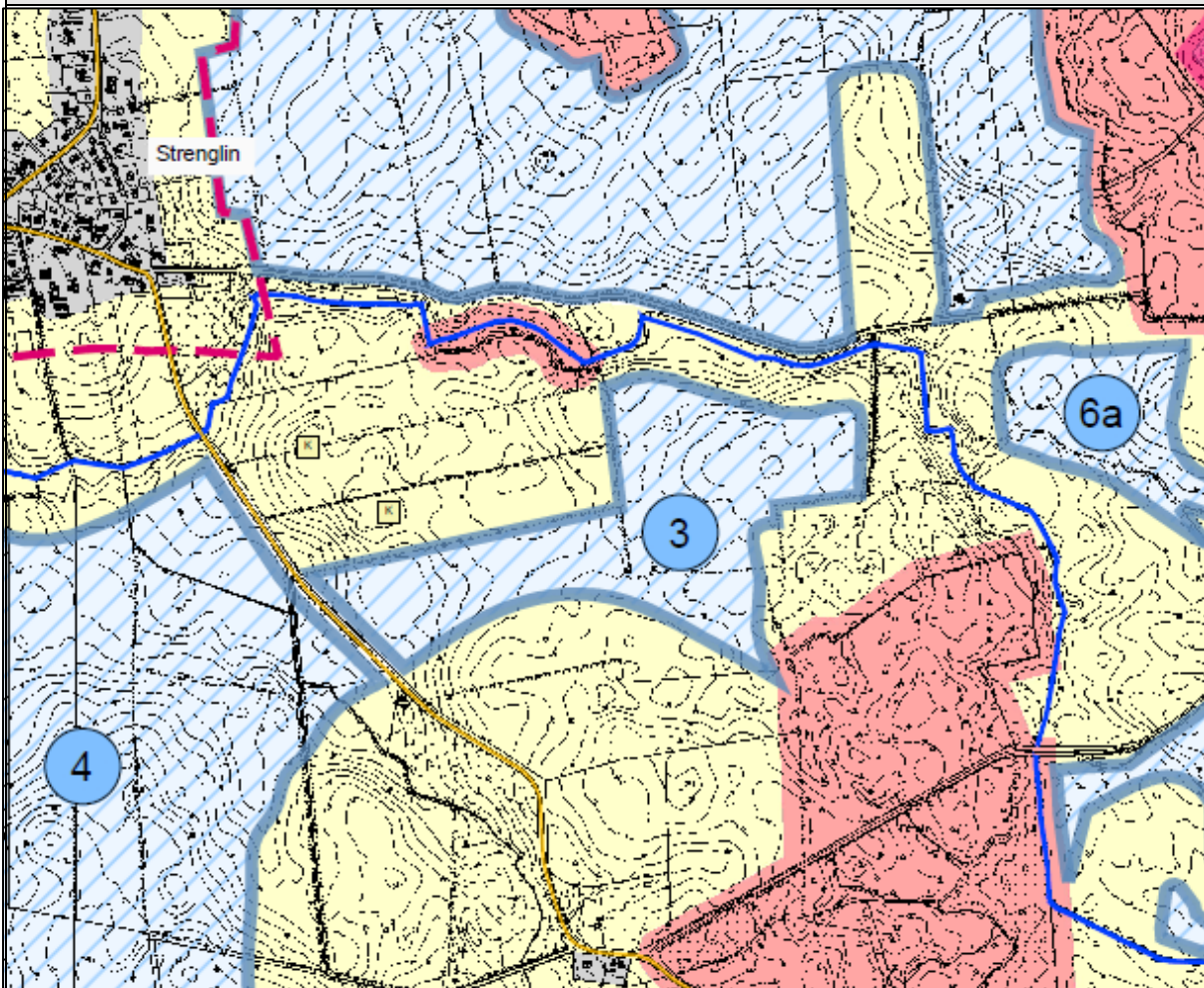
- Waldfläche zentral im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, lediglich im östlichen Bereiche kleinflächig eine hohe Ertragsfähigkeit
- Fast ausschließlich sehr geringe, im Osten stellenweise mittlere bis hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Potentiell Konflikt mit Ahrensböker Anlagen im Norden
- An südlichen Flächenrand verläuft das verrohrte Gewässer 573a (GPV Am Oberlauf der Trave)

Flächengröße: rd. 116,4 ha

Gebiet Nr. 3



Merkmale

Angrenzend

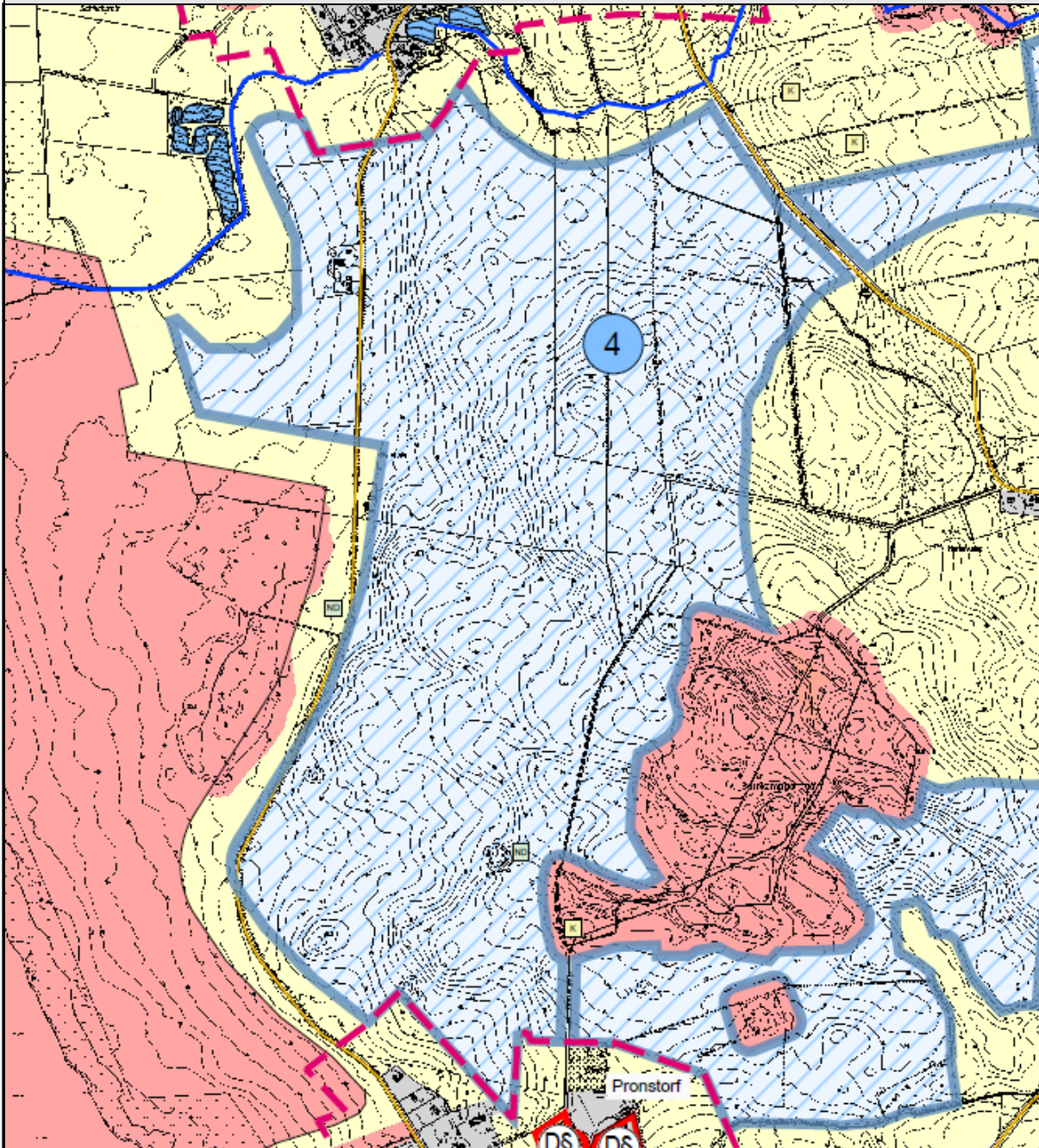
- Waldflächen südöstlich angrenzend
- Hügelgräber nordwestlich der Fläche
- Oberflächennaher Rohstoff südlich: Kategorie C - nachrangiges Rohstoffpotential

Im Gebiet

- Im nördlich Teil hohe Knickdichte = Knicklandschaft
- Einige Kleingewässer im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, lediglich kleinflächig im Nordosten hohe Ertragsfähigkeit
- Im Westen sehr geringe, im Nordosten hohe, im Südosten mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung

Flächengröße: rd. 16,5 ha

Gebiet Nr. 4



Merkmale

Angrenzend

- Südlich Waldflächen angrenzend
- Kulturdenkmäler im OT Pronstorf
- Oberflächennaher Rohstoff im Osten: Kategorie C - nachrangiges Rohstoffpotential

Im Gebiet

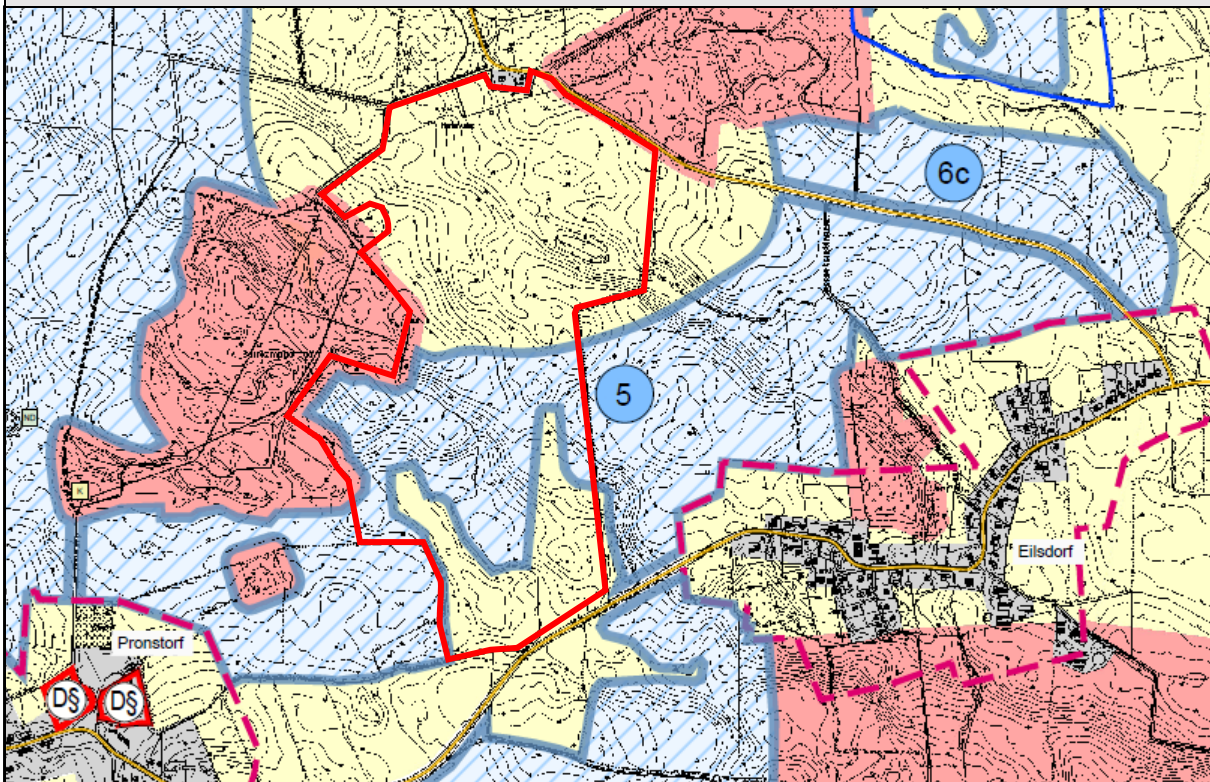
- Einige Kleingewässer und Kompensationsfläche im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, lediglich zentral in einem Teilbereich eine hohe Ertragsfähigkeit
- Im Norden sehr geringe, zentral/nördlich hohe, im Süden mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Lage im Travetal, hohe Einsehbarkeit aus OT Pronstorf
- An östlichen Flächenrand verlaufen die z. T. verrohrten Gewässer 780/781 (GPV Oberer Warder See)

Flächengröße: rd. 141,4 ha

Gebiet Nr. 5



Merkmale

Angrenzend

- Östlich kleinere Waldflächen angrenzend sowie kleinere Waldfläche im Gebiet
- Kulturdenkmäler im OT Pronstorf
- Oberflächennaher Rohstoff im Norden: Kategorie C – nachrangiges Rohstoffpotential
- südwestlich hohe Knickdichte = Knicklandschaft

Im Gebiet

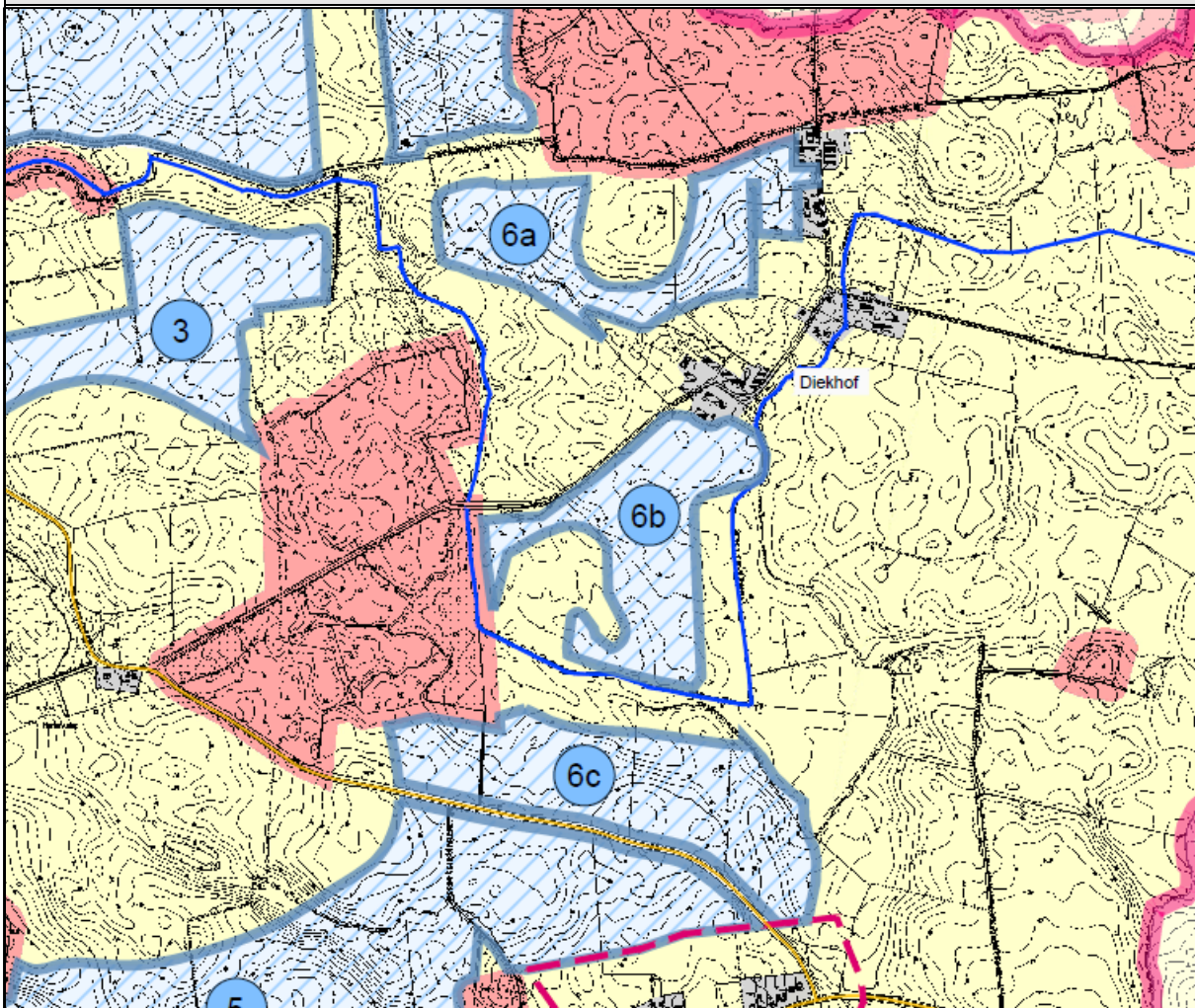
- Einige Kleingewässer im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, lediglich zentral kleinflächig hohe Ertragsfähigkeit
- Überwiegend sehr geringe bis mittlere sowie zentral-südlich kleinflächig sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- rot umrandete Fläche wurde bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens zur 13. Änd. des FNP durch die Gemeinde geprüft und aufgrund von Sichtbeziehungen verworfen
- Teilweise bewegte Topographie

Flächengröße rd. 69,1 ha

Gebiet Nr. 6



Merkmale

Angrenzend

- Biotopverbundachse westlich und ragt ins Gebiet herein
- Nordöstlich Waldflächen angrenzend sowie kleinere Waldfläche im Gebiet

Im Gebiet

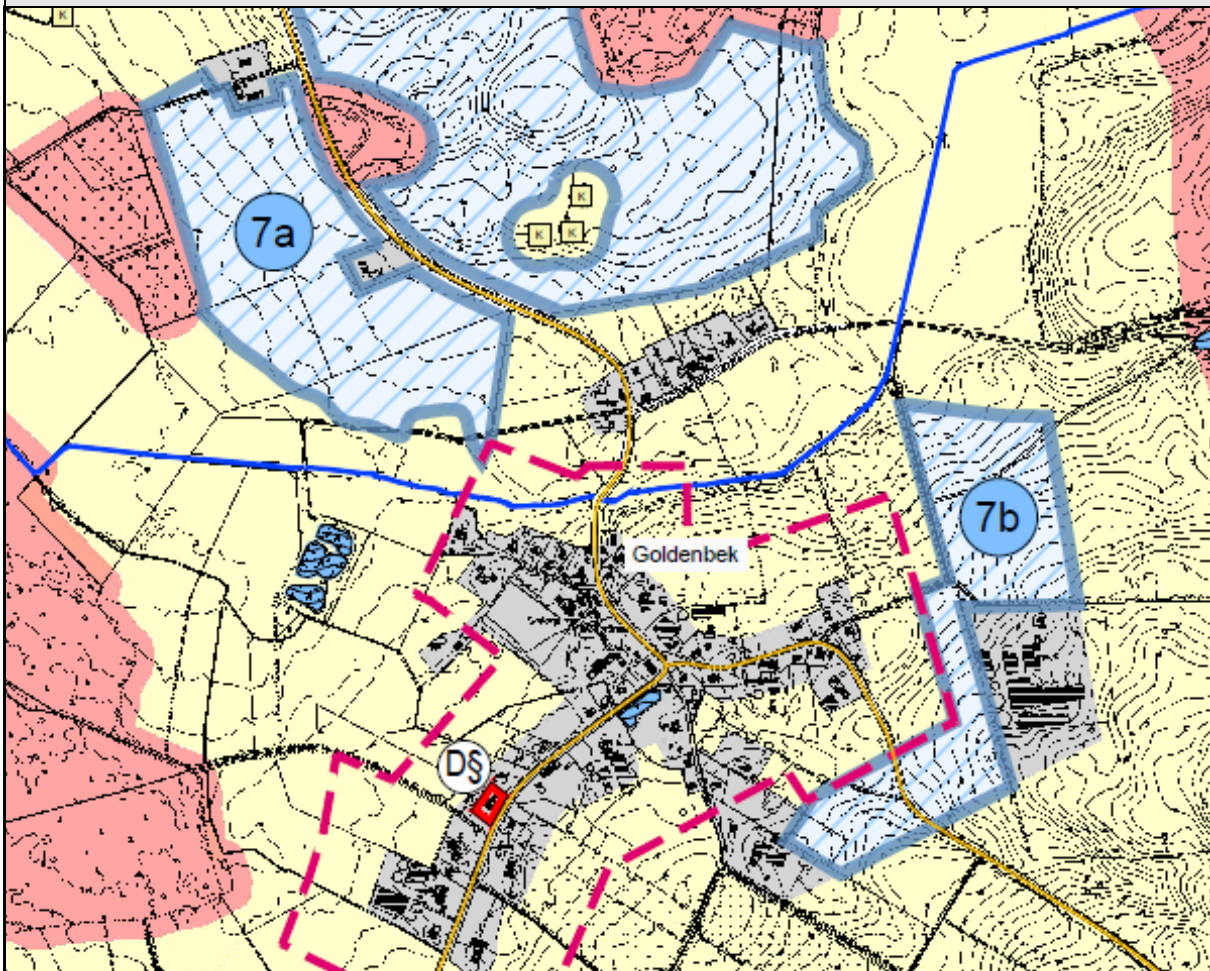
- Weite Teile des Gebiets sind als Geotop-Potentialgebiet ausgewiesen
- Einige Kleingewässer (allerdings räumlich konzentriert) und Strengliner Mühlenbach im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, lediglich zentral kleinflächig eine hohe Ertragsfähigkeit
- Überwiegend hohe bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- zentraler Bereich eher kleinteilig, Bereich Strengliner Mühlenbach problematisch
- Teilweise bewegte Topographie im östlichen Bereich

Flächengröße rd. 39,7 ha (6a: 11,8 ha; 6b: 12,1 ha; 6c: 15,8 ha)

Gebiet Nr. 7



Merkmale

Angrenzend

- Schwerpunktbereich Biotopverbund und EU-Vogelschutzgebiet westlich angrenzend
- Biotopverbundachse südlich angrenzend
- Kulturdenkmale im OT Pronstorf
- Im Norden Nahrungsgebiet u. Flugkorridor für Gänse, Singschwan u. Zwergschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- Hügelgrab im Norden
- Klimasensitiver Boden im Westen

Im Gebiet

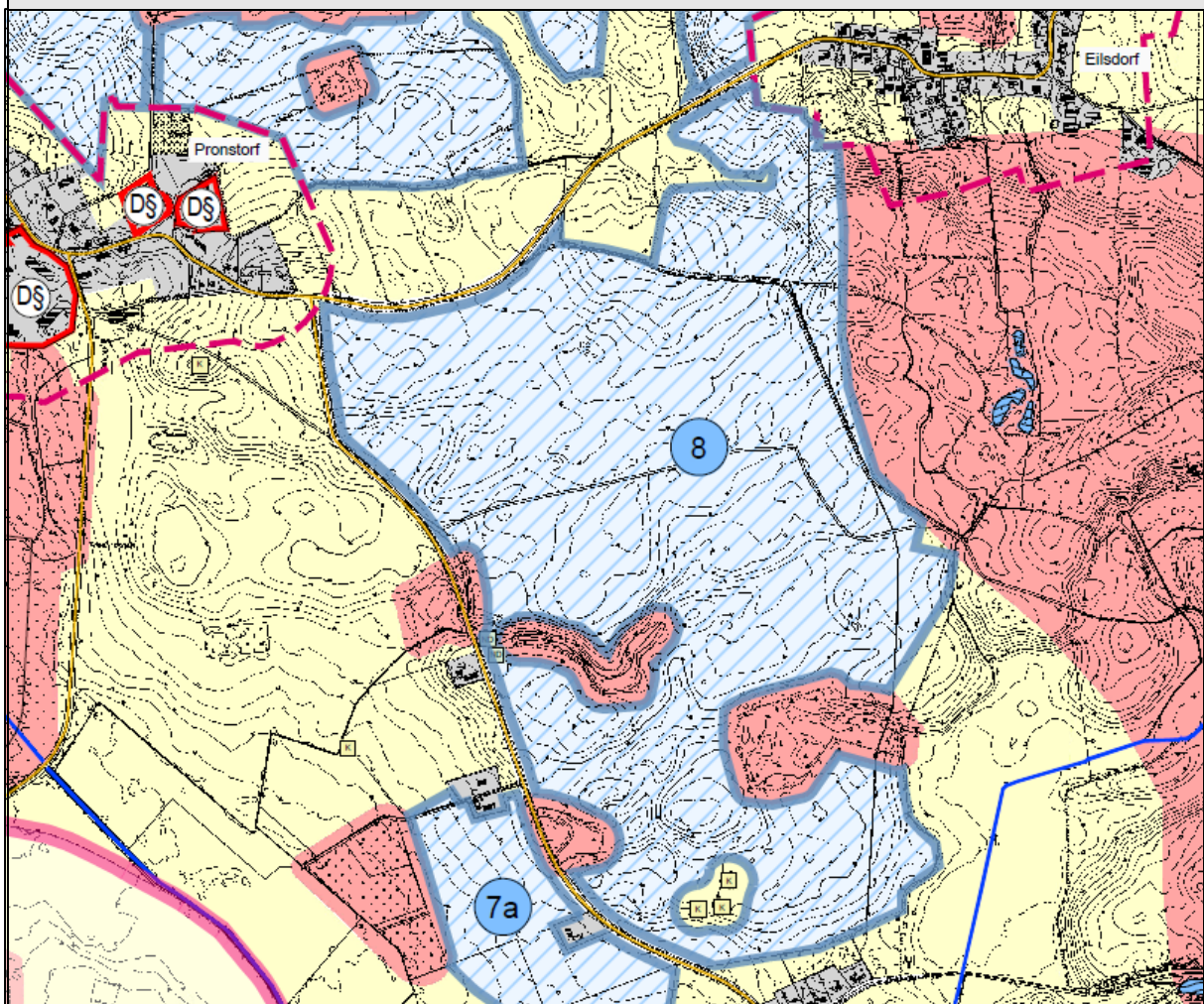
- Waldflächen im Gebiet
- Mittlere Ertragsfähigkeit
- Sehr geringe bis mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Hügelgrab im nördlichen Flächenteil ist zu beachten
- Zahlreiche Siedlungsflächen im Außenbereich am Gebietsrand

Flächengröße rd. 26,3 ha (7a: 15,0 ha, 7b: 11,3 ha)

Gebiet Nr. 8



Merkmale

Angrenzend

- Östlich Waldflächen angrenzend sowie einzelne Waldfläche im Gebiet
- Schwerpunktbereich Biotopverbund östlich angrenzend, Biotopverbundachse verläuft südöstlich des Gebietes
- Kulturdenkmal im OT Pronstorf → kaum Beeinträchtigung
- Hügelgräber im Süden

Im Gebiet

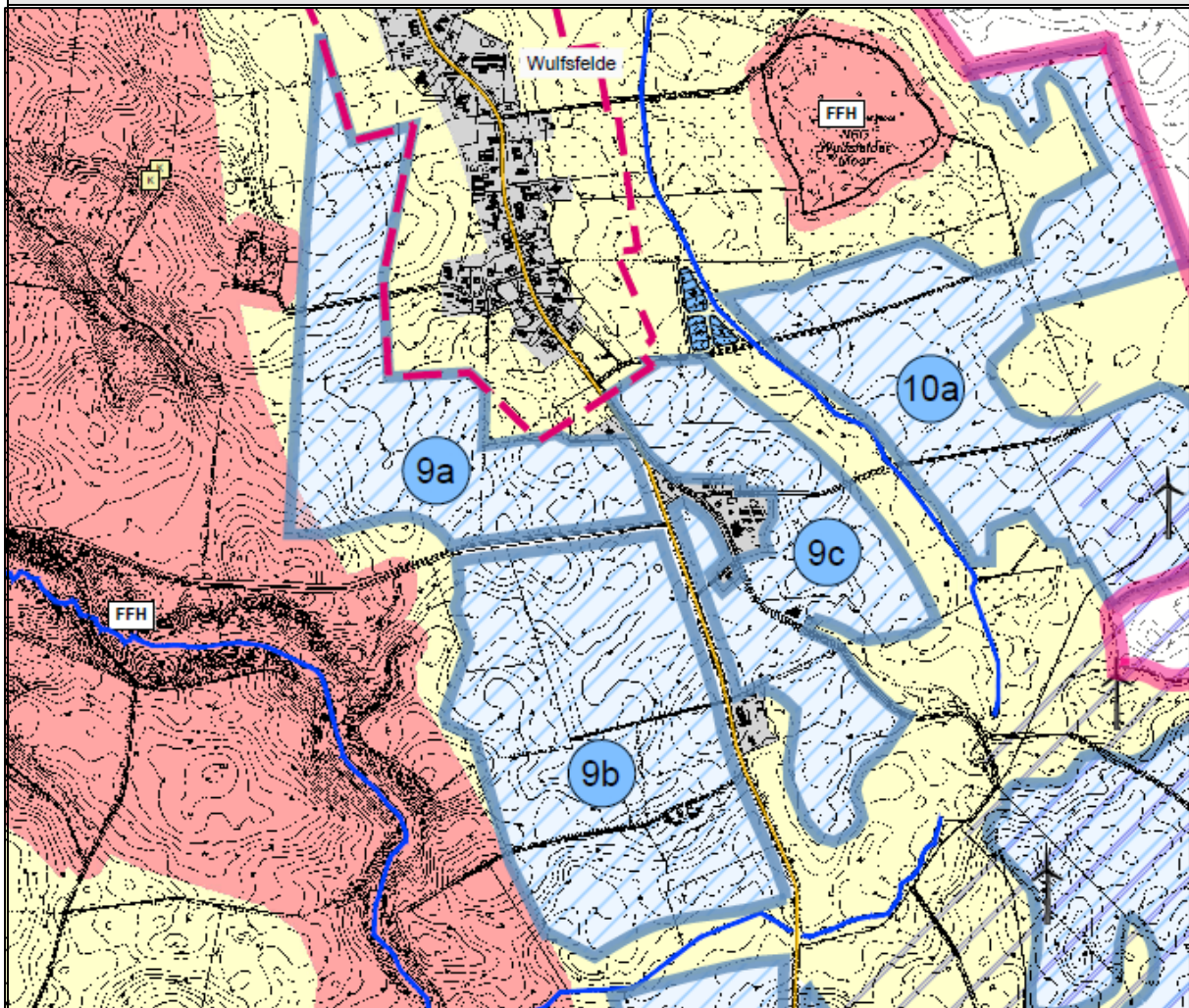
- Einige Kleingewässer im Gebiet
- Weitgehend mittlere Ertragsfähigkeit, nördlich und südlich hohe Ertragsfähigkeit
- Vielfach mittlere, stellenweise sehr geringe oder hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Teilweise stark bewegte Topographie im südlichen und östlichen Bereich
- Hügelgräber auf dem südlichen Flächenteil sind zu beachten
- Altablagerung „1812-001 Alte Landstraße“
- An östlichen Flächenrand verläuft punktuell das Gewässer 668 (GPV Oberer Warder See)

Flächengröße rd. 122,8 ha

Gebiet Nr. 9



Merkmale

Angrenzend

- Biotopverbundachse grenzt im Westen und Süden auf voller Länge an
- westlich Waldflächen und Schwerpunktbereich angrenzend

Im Gebiet

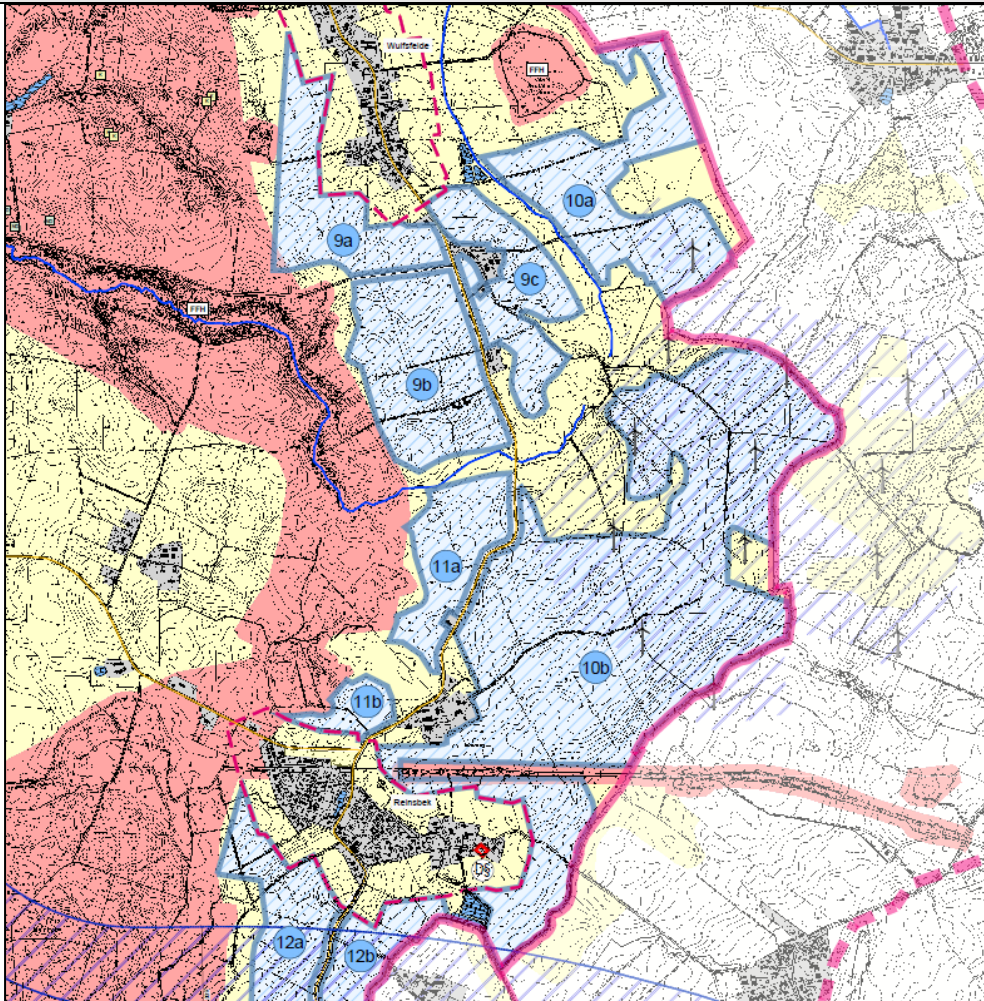
- Im nördlichen Gebietsteil hohe Ertragsfähigkeit, im südlichen und östlichen Gebietsteil mittlere Ertragsfähigkeit
- Weitgehend mittlere, im Osten stellenweise hohe und sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Siedlungsflächen im Außenbereich in Gebieten
- Auf der Fläche 9a verlaufen die verrohrten Gewässer 663 & 664 (GPV Oberer Warder See)
- Auf der Fläche 9b verläuft das verrohrte Gewässer 644 (GPV Oberer Warder See)
- Auf der Fläche 9a verläuft das verrohrte Gewässer 620 (GPV Oberer Warder See)

Flächengröße: rd. 69 ha (9a: 20,6; 9b: 29,4 ha, 9c: 19 ha)

Gebiet Nr. 10



Merkmale

Angrenzend

- Biotopverbundachse am westlichen Flächenrand
- Nördlich Waldflächen (FFH-Gebiet) angrenzend

Im Gebiet

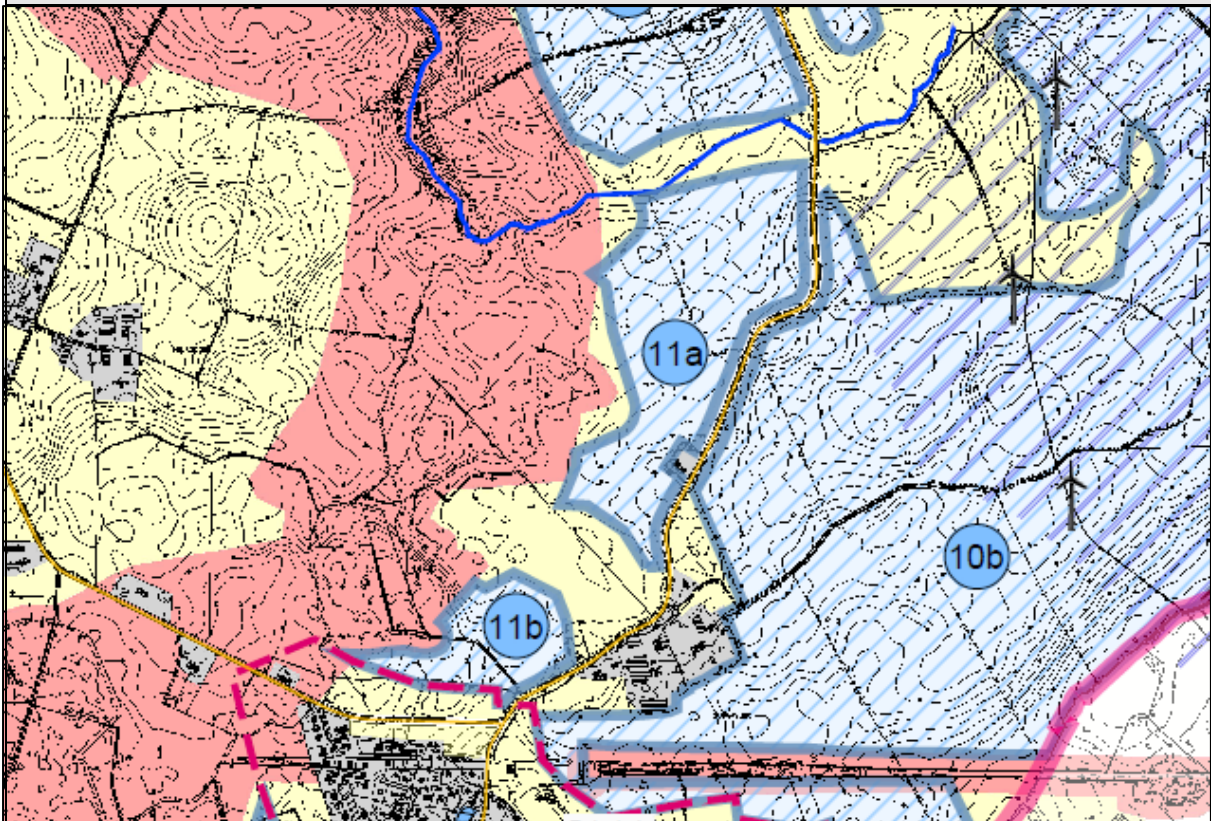
- Moor- und Anmoorböden nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz im nördlichen Gebietsteil
- teilweise Überschneidung mit Windvorranggebiet
- wenige Kleingewässer im Gebiet
- Mittlere Ertragsfähigkeit, punktuell geringe Ertragsfähigkeit
- Weitgehend mittlere, stellenweise sehr geringe, zentral hohe bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Windpark
- Für die Flächen innerhalb des Windparks: ggf. Konflikt mit Windnutzung
- teilweise bewegte Topographie
- Auf der Fläche verlaufen die Gewässer 631/633 sowie am westlichen Rand das offene Gewässer 600.

Flächengröße rd. 151,2 ha (10a: 33,1 ha, 10b: 135,2

Gebiet Nr. 11



Merkmale

Angrenzend

- Westlich Waldflächen angrenzend
- Im Norden des Gebietes grenzt Biotopverbundachse an, westlich befindet sich ein Schwerpunktbereich

Im Gebiet

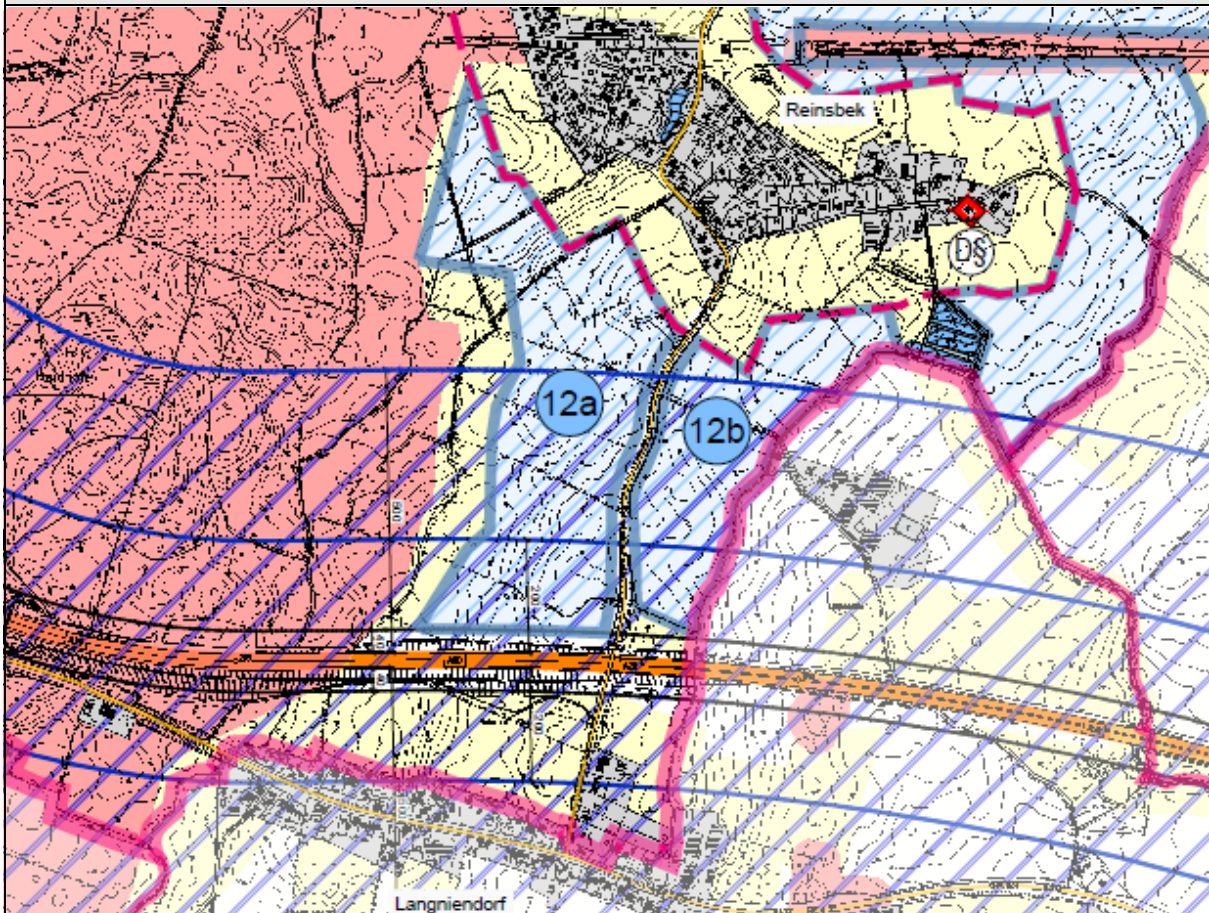
- mittlere Ertragsfähigkeit
- mittlere bis hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- geringe Flächengröße (Wirtschaftlichkeit zweifelhaft)
- Auf der Fläche 11a verläuft das verrohrte Gewässer 652 (GPV Oberer Warder See)

Flächengröße rd. 18,7 ha (11a: 15,2 ha, 11b: 3,5 ha)

Gebiet Nr. 12



Merkmale

Angrenzend

- Östlich Schwerpunktbereich angrenzend

Im Gebiet

- Fläche mehrfach durch Knickstrukturen unterteilt
- Mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit
- Mittlere bis hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Weitere Hinweise

- Flächen sehr kleinteilig
- Lage an A 21, entsprechend vorbelastetes Landschaftsbild

Flächengröße rd. 32,9 ha (12a: 21,5; 12b: 11,4)

8.3 Gemeindliche Priorisierung

Die Gemeinde Pronstorf hat sich im Laufe der Jahre 2021 und 2022 ausführlich mit dem Thema Solar-Freiflächenanlagen im Rahmen des „Klimadialogs Pronstorf“ auseinander gesetzt. Es liegt eine zusammenfassende Dokumentation vom 31.01.2023, erstellt durch Michael Rupp, vor. Neben einer Darstellung der bisherigen innergemeindlichen Überlegungen und Geschehnisse rund um das Thema Photovoltaik werden zahlreiche Fakten, Probleme und fachliche Vorschläge zu diesem Thema dargelegt.

Die Gemeinde strebt an, insbesondere „Weißflächen“ (Flächen ohne Ausschluss- und Prüfkriterien) in Anspruch zu nehmen und hat eine erste Priorisierung von Flächen entsprechend hierauf abgestellt. Im Rahmen des Klimadialogs wurden diese Potentialflächen näher betrachtet. Die Prüfkriterien des Beratungserlasses stellen jedoch keine Tabukriterien dar, sondern sind im Einzelfall und in Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu prüfen.

Die priorisierten Bereiche wurden im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen ermittelt und Befragungen der Einwohner Pronstorfs durchgeführt. Besonders Augenmerk lag dabei auf der Einsehbarkeit der Flächen und möglicher Beeinflussung von Siedlungsflächen. Zudem sollten die priorisierten Bereiche grundsätzlich den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in verschiedenen Bereichen des flächigen Gemeindegebietes ermöglichen, wobei jedoch auf die Möglichkeit einer kompakten Anordnung (Längen unter 1 km) geachtet wurde, um keine Wildkorridore zu vestellen.

Darüber hinaus war es das Ziel Bereiche mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. Autobahn, Windpark) hervorzuheben, bzw. Synergieeffekte bei der Ausweisung von Flächen im Anschluss an Planungen von Nachbargemeinden zu nutzen. Diese waren zum Teil jedoch mit anderen Belangen, wie der Sicherung von siedlungsnahen Freiräumen und Naherholungsflächen abzuwägen.

Derzeit wird die Errichtung eines Bürgersolarparks geprüft, hier stehen insbesondere zwei Bereiche (Flächen I und II, s. Abb. 6) im Gespräch. Eine Umsetzbarkeit ist beim Vorliegen einer konkreten Fläche zu prüfen.

Es wurden vier Bereiche (s. Abb. 6) des Gemeindegebietes für eine Umsetzung grundsätzlich priorisiert. Diese Priorisierung stellt jedoch keinen Ausschluss weiterer Potentialflächen dar. Aufgrund von veränderten Erkenntnissen z. B. zur Verfügbarkeit der Flächen ist eine Ergänzung der im Folgenden dargestellten Flächen möglich.

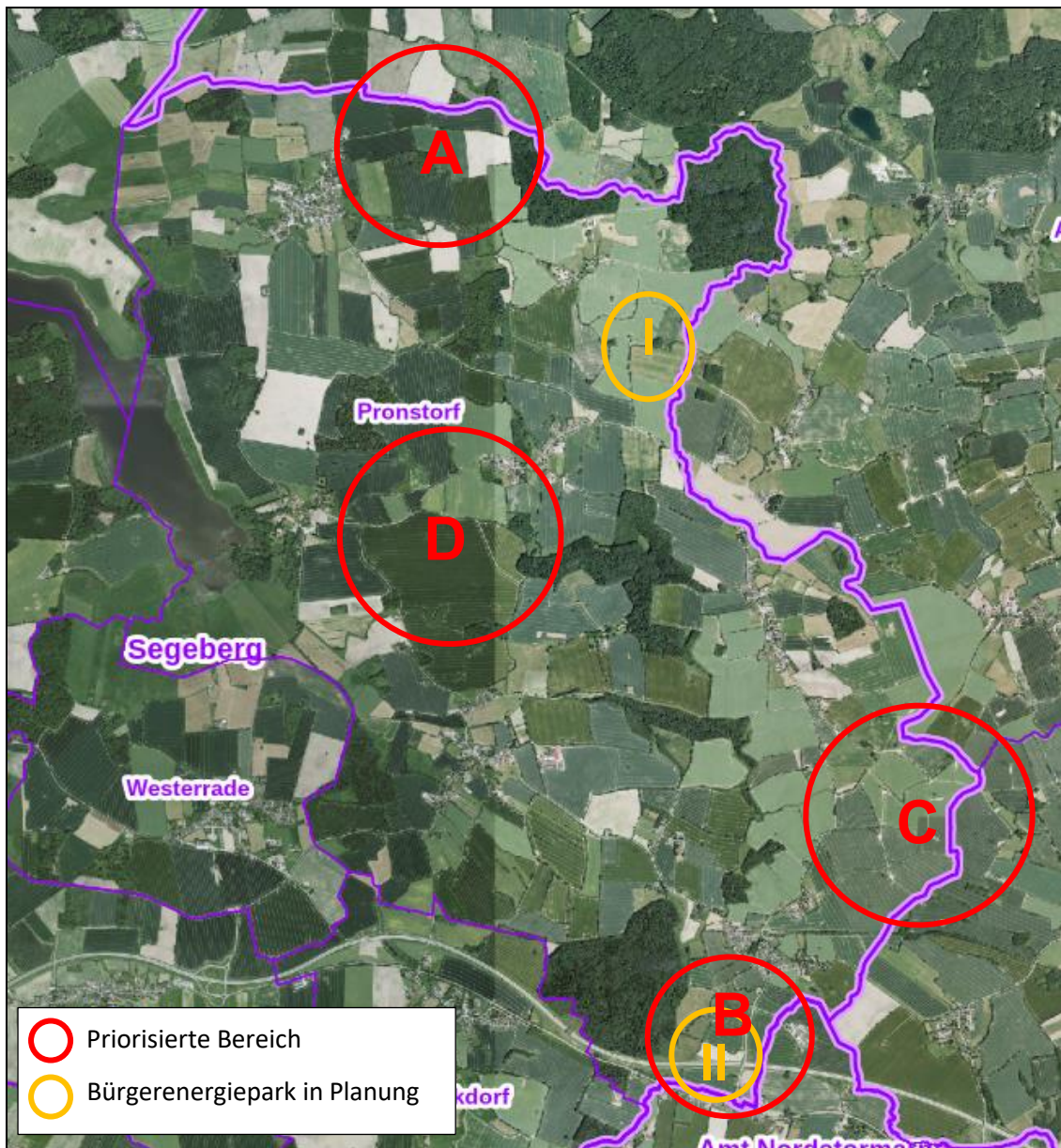


Abbildung 6: Priorisierte Bereiche im Gemeindegebiet Pronstorf, Quelle Luftbild: Digitaler Atlas Nord.

Option A

Einer der durch die Gemeinde Pronstorf für eine Umsetzung priorisierten Bereiche, befindet sich östlich des Ortsteils Strenglin im Norden des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Ahrensböck plant im Ortsteil Gnissau derzeit eine größere Photovoltaikanlage. Da die Gemeinde Pronstorf ebenfalls um Potentialflächen an ihrer nördlichen Gemeindegrenze verfügt, ist ein zusammenhängender Solarpark denkbar. Hierfür wird eine Rücksprache mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde Ahrensböck vorgesehen.

Option B

Der Bereich bezieht sich auf die nördlich der BAB 20 gelegenen Flächen. In einem Abstand 200 m vom Fahrbahnrand der BAB 20 stellen Solar-Freiflächenanlagen eine privilegierte Nutzung gemäß § 35

Abs. 1 Nr. 8 b BauGB dar. Aufgrund bestehender Knickstrukturen in Verbindung mit der geltenden Anbauverbotszone von 40 m zur Autobahn ist eine Ausnutzung der privilegierten Flächen jedoch eingeschränkt. In einem Abstand von 500 m zur Autobahn sind die Flächen zum im Rahmen des EEG förderfähig.

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Mönkhagen sind östlich der Pronstorfer Flächen sowie südlich der Autobahn zahlreiche Potentialflächen vorhanden. Es ist eine enge Abstimmung zwischen den Gemeinden erforderlich.

Eine kurzfristige Umsetzung ist grundsätzlich möglich.

Option C

Der Bereich der Option C umfasst den Bereich eines bestehenden Windparks, welcher bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt. Im Osten des Gemeindegebietes befindet sich das im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes Windenergie ausgewiesene und mit der Gemeinde Stockelsdorf geteilte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_028.

Die Gemeinde strebt mittelfristig eine Unternutzung der Windparkflächen an. Allerdings ist der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen. Da durch die Solarnutzung ein Repowering erschwert werden könnte, ist eine enge Abstimmung mit den Betreibern des Windparks erforderlich. Es soll eine formale Anfrage zu einer möglichen Kooperation an den Windparkbetreiber gestellt werden.

Eine erhöhte Umsetzbarkeit besteht auf den angrenzenden Flächen z. B. innerhalb des Teilgebietes 10b. Hier besteht ein geeigneter Bereich mit naturschutzfachlichen Aufwertungspotenzial mit Chancen für eine verbesserte Biodiversität.

Gleichzeitig ist jedoch der Erhalt von siedlungsnahen Freiräumen um den Ortsteil Wulfsfelde zu berücksichtigen. Die Landschaft um den Ortsteil ist bereits heute wesentlich durch die Windenergienutzung geprägt, weshalb eine weitere Überprägung des Landschaftsbildes nur zurückhaltend erfolgen soll.

Option D

Der Bereich D umfasst Flächen zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. In diesem Bereich ist die Umsetzung einer größeren zusammenhängenden Fläche bzw. von zwei bis drei Einzelflächen denkbar. Eine konkrete Flächenabgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wildpopulation und auf das Landschaftsbild sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit angestrebter Flächen.

Bürgerenergiepark

Unterstützt durch die Firma Naturstrom besteht der Wunsch einen Bürgerenergiepark umzusetzen. Naturstrom favorisiert für einen Bürgerenergiepark eine Mischung aus zwei Flächen im privilegierten Bereich an der A20 und zwei weiteren Flächen im nördlichen Gemeindegebiet. Insgesamt könnte auf einer Fläche von 31 Hektar so eine Leistung von ungefähr 35 MWp installiert werden. Die Flächen im priorisierten Bereich B befinden sich im Bereich von Weißflächen und EEG-Förderung an der A20. Die angedachten Flächen im nördlichen Gemeindegebiet sind hingegen in Bereichen mit Abwägungs- und Prüferfordernis (tlw. sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung und Rothirsch Migrationskorridor). Im Falle einer Überplanung ist eine Einzelfallprüfung zu erstellen. Insbesondere ist die Migration von

Rotwild zu bzw. mögliche Sperrwirkungen einer Anlage zu prüfen. Aufgrund der kompakten Anordnung der Flächen scheint eine Vereinbarkeit jedoch tendenziell gegeben.

9 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Absatz 2 BauGB, verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss durch eine vertiefte übergemeindliche Abstimmung materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Darüber hinaus ist die Überlastung eines Landschaftsraumes sowie eine bandartige Entwicklung entlang der BAB 20 zu verhindern.

Am 06.09.2022 hat in der Gemeinde Ahrensböök ein Abstimmungsgespräch zu Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen mit zahlreichen Gemeinden der Region, u. a. Ahrensböök, Pronstorf und Vertretern des Amt Trave-Landes stattgefunden (s. Anhang 1). Die „Gemeindeweite Potentialanalyse“ der Gemeinde Ahrensböök wurde vorgestellt weitere (konfliktäre) Planungen der angrenzenden Gemeinden besprochen.

Um den Grundsatz des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holsteins (LEP), wonach Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen (4.5.2, 4 G) darüber hinaus gerecht zu werden, wird zeitgleich zur Beteiligung der Behörden, weiterer Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eine ergänzende vertiefende nachbarschaftliche Abstimmung in schriftlicher Form durchgeführt. Dazu werden die nachfolgend aufgeführten Nachbargemeinden schriftlich zu Anregungen bzw. zu möglichen Bedenken in Bezug auf die Aussagen des Rahmenkonzeptes und zu eigenen Planungen insbesondere in der Nähe der priorisierten Flächen befragt.

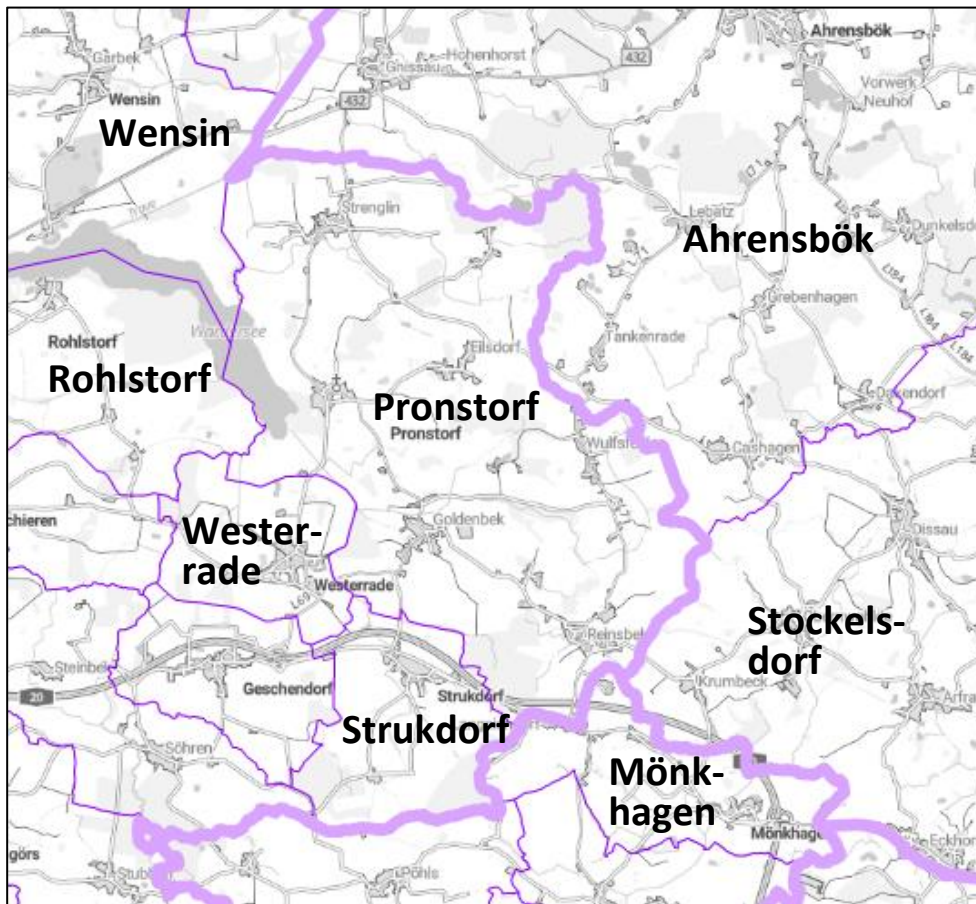


Abbildung 7: Nachbargemeinden der Gemeinde Pronstorf. Quelle: Digitaler Atlas Nord, Februar 2023.

Gemeinde Wensin

In der Gemeinde Wensin wurde kürzlich der Beschluss gefasst ein Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen. Konkrete Planungen liegen dementsprechend noch nicht vor.

Aufgrund des Wardersees, der zugehörigen Niederungsflächen und des ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebietes würde eine Ausweisung von Flächen für Solar-FFA im Bereich von Strenglin nicht erkennbar zu einer Überlastung des Landschaftsraumes oder einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen Gemeinden führen.

Gemeinde Ahrensböök

Die Gemeinde Ahrensböök hat sich in den vergangenen Jahren mit Potentialflächen für Solar-Freiflächenanlagen auseinander gesetzt und 2021 erstmalig eine gemeindeweite Studie vorgelegt. Am 06.09.2022 hat in der Gemeinde Ahrensböök ein Abstimmungsgespräch zu Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen mit zahlreichen Gemeinden der Region, u. a. Ahrensböök, Pronstorf und Vertretern des Amt Trave-Landes stattgefunden (s. Anhang 1). Die „Gemeindeweite Potentialanalyse“ der Gemeinde Ahrensböök wurde vorgestellt weitere (konfliktäre) Planungen der angrenzenden Gemeinden besprochen.

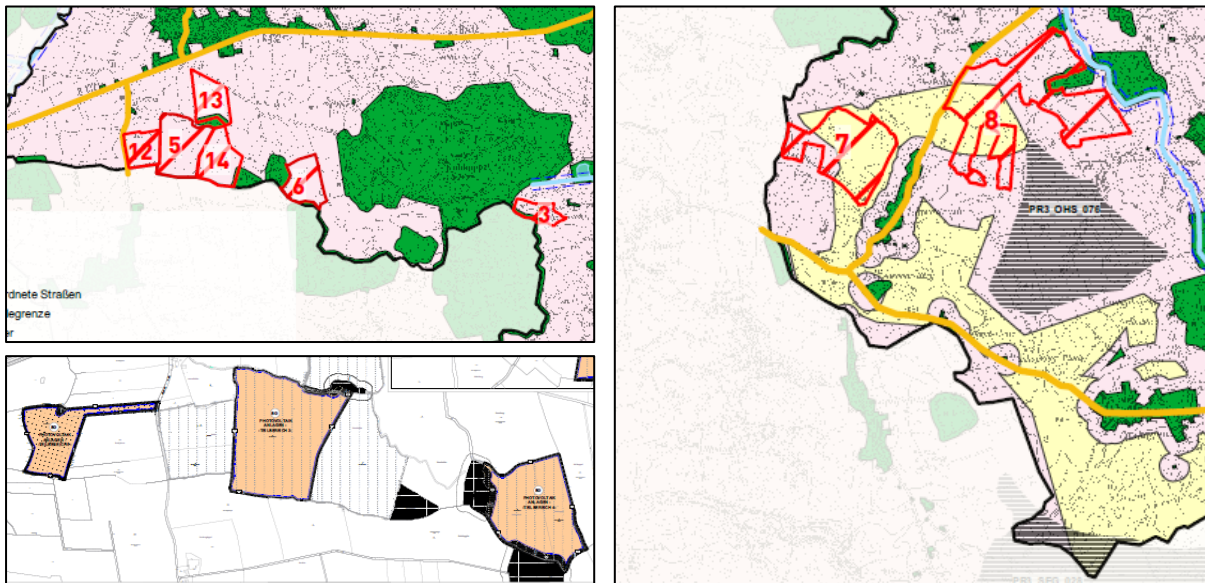


Abbildung 8: links oben und rechts: beantragte Flächen in der Gemeinde Ahrensböök, Quelle: Planungsbüro Ostholstein, Gemeindeweite Potentialanalyse PV, Blatt 3: Ergebnisse. Links unten: Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 der Gemeinde Ahrensböök, Quelle: Gemeinde Ahrensböök.

Im Bereich der Gemeindegrenzen zu Pronstorf sind zahlreiche Flächen mit einer grundsätzlichen Eignung für eine Solarnutzung vorhanden. Derzeit wurden Flächen an der Nord- und Nordostgrenze der Gemeinde beantragt. Für die Flächen 5 und 6 läuft bereits ein Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 79 und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Abb. unten links).

Vor dem Eintritt in ein Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Solar-Freiflächenanlage an der nördlichen Gemeindegrenze Pronstorf ist eine Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden erforderlich.

Die Gemeinde Ahrensböök hat im Rahmen einer Beteiligung der Nachbargemeinden die Zustimmung zum Pronstorfer Rahmenkonzept geäußert.

Gemeinde Stockelsdorf

Die Gemeinde Stockelsdorf hat ein Rahmenkonzept Photovoltaik aufgestellt, welches Ende Februar 2023 beschlossen und beteiligt werden soll. Gemäß Aussage der Gemeindeverwaltung liegen derzeit keine Anfragen für Anlagen im Umfeld der Gemeindegrenze mit Pronstorf vor.

An der Gemeindegrenze zwischen Pronstorf und Stockelsdorf befinden sich jedoch grundsätzlich zahlreiche Flächen, welche weder von Ausschluss- noch von Prüfkriterien überlagert sind. Zudem teilen die beiden Gemeinden ein Windvorranggebiet. Vor Eintritt in ein Bauleitplanverfahren ist eine Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden erforderlich.

Gemeinde Mönkhagen

In der Gemeinde Mönkhagen sind gem. Aussage des Amtes Nordstormarn derzeit keine Planungen oder Planungsabsichten zur Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen bekannt. Auch liegt keine Grundsatzentscheidung zu dem Thema vor.

Es war angedacht, ein Rahmenkonzept „Solar-Freiflächenanlagen im Amt Nordstormarn“ zu erstellen. Aufgrund der neuen Privilegierung von Solaranlagen im 200 m Korridor an Autobahnen gem. § 35

Abs. 1 Nr. 8b BauGB hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 02.02.2023 jedoch beschlossen auf ein solches Konzept zu verzichten.

Die Gemeinde Mönkhagen verfügt über zahlreiche Flächen entlang der BAB 20. Eine Teilfläche nördlich der BAB 20 grenzt unmittelbar an die Potentialflächen 12 der Gemeinde Pronstorf an. Diese Flächen sind zum Teil von der Privilegierung von Solar-FFA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB betroffen.

Gemeinde Strukdorf

Die Gemeinde Strukdorf hat im Frühjahr 2022 das Bauleitplanverfahren zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 1 abgeschlossen.

Die zwischenzeitlich errichtete Anlage befindet sich südlich der BAB 20 und ist von dieser nicht einsehbar. Weitere Planungen bestehen in der Gemeinde nicht. Sollten jedoch Flächen im Süden der Gemeinde Pronstorf in Anspruch genommen werden, entstände ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit der Gemeinde Strukdorf.

Gemeinde Westerrade

In der Gemeinde Westerrade bestehen derzeit keine bekannten Planungen oder Planungsabsichten zur Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen. Die Gemeinde grenzt zwar im Westen an Pronstorf an, verfügt allerdings über vorbelastete Flächen an der BAB 20. Es ist anzunehmen, dass zunächst diese Flächen in der kleinen Gemeinde überplant werden würden. Im Falle einer Überplanung von Flächen am südwestlichen Gemeindegebietsrand von Pronstorf ist jedoch eine Abstimmung mit Westerrade erforderlich.

Gemeinde Rohlstorf

In der Gemeinde Rohlstorf bestehen derzeit keine Planungen oder Planungsabsichten zur Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen.

Die von Rohlstorf und Pronstorf geteilte Gemeindegrenze befindet sich ausschließlich westlich des Wardersees mitten in Ausschlussgebieten u. a. des EU-Vogelschutzgebietes „Wardensee“. Es ist nicht erkennbar, dass die Gemeinde Rohlstorf durch Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Pronstorf in ihrer Planungshoheit eingeengt wird.

10 Vorgaben für die Flächenauswahl und weitere Grundsätze

Für zukünftige Anfragen und Vorhaben zu Solar-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde folgende grundsätzliche Maßgaben formuliert:

1. Begrenzung des maximalen Umfangs

Das Gemeindegebiet Pronstorf umfasst rd. 3631 Hektar. Um das Landschaftsbild der Gemeinde vor einer übermäßigen Bebauung durch Solar-Freiflächenanlagen zu schützen, erscheint es der Gemeinde sinnvoll und erforderlich, grundsätzlich einen maximal zu überplanenden Flächenanteil zu bestimmen.

Dieser wird auf 5 % des Gemeindegebietes, d.h. insgesamt rd. 180 ha festgesetzt. Damit wird ein angemessener Anteil der Gemeindefläche für die klimaneutrale Energieversorgung zur Verfügung gestellt. Der genannte Flächenanteil bezieht sich auf tatsächlich im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 BauGB umgesetzte Flächen (die Gesamtfläche der Module und Modulzwischenreihen sowie

Nebenanlagen) und auf die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzten Sondergebietsflächen.

2. Kein unmittelbares Angrenzen von PV an Siedlungsflächen (Abweichung im Einzelfall möglich)

Solar-FFA sollen grundsätzlich nicht unmittelbar an Siedlungsflächen anschließen, um die Inanspruchnahme von siedlungsnahen Grünflächen und mögliche Störungen zu verhindern.

Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann im Einzelfall und unter der Prämisse einer ausreichenden Eingrünung und der Vorlage von Visualisierungen zugelassen werden.

3. Einbindung der Betriebe vor Ort zur Umsetzung der Anlage (Gala Bau etc.)

Die Errichtung einer Solar-FFA soll nicht nur zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, sondern auch die lokalen Gewerbestrukturen stärken. Entsprechend sind örtliche Betriebe beim Bau und der Instandhaltung der Anlage sowie der Pflege der Grünstrukturen möglichst einzubinden.

4. Betreiber

Die Gemeinde ist offen gegenüber verschiedenen Betreiberkonzepten und unterstützt explizit Bürger-PV-Anlagen.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Pronstorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und Flächen im Gemeindegebiet planungsrechtlich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen vorbereiten. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl ist gemäß landesplanerischer Vorgaben ein gemeindeweites Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen.

Grundlage des Rahmenkonzeptes bilden die landesplanerischen Vorgaben zu Eignungs-, Ausschluss- und Prüfkriterien. Als Ausschlusskriterien dienen die Gebiete mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gem. dem Beratungserlass zu großflächigen Freiflächen-PVA (2021) sowie der Fortschreibung des LEP (2021). Darüber hinaus werden Siedlungsbereiche und Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen.

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis werden ebenfalls anhand der Kriterien des Beratungserlasses übernommen. Eine Eignung der von diesen Kriterien betroffenen Flächen ist vor der Inanspruchnahme einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Vom Prüfkatalog der Ausschluss- und Prüfkriterien werden die zwei Kriterien Biotope und Artenschutz teilweise nicht zeichnerisch dargestellt, da diese aufgrund ihrer Kleinteiligkeit bei der Planung eines Vorhabens standortspezifisch zu prüfen sind. Großflächige arten- oder naturschutzrechtlich relevante Strukturen oder Gebiete werden jedoch berücksichtigt.

Im Ergebnis stellen in Pronstorf ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“, ein EU-Vogelschutzgebiet sowie die zahlreichen Waldflächen die flächenhaften Ausschlussgebiete im Gemeindegebiet dar. Prüfkriterien mit einer größeren räumlichen Wirkung sind im Gemeindegebiet insbesondere der Migrations-/Zuleitungskorridor zur Grünbrücke an der BAB 20, Rohstoffsicherung, Flächen mit sehr hoher Erfüllung der bodenfunktionalen Gesamtleistung sowie klimasensitive Böden.

Gleichzeitig bestehen nur wenige erhebliche Vorbelastungen im Gemeindegebiet. Dieses wird im Süden von der BAB 20 tangiert, in deren Nahbereich befinden sich allerdings nur zwei kleinere Flächen. Darüber hinaus weist das Landschaftsbild im Bereich des bestehenden Windparks eine Vorbelastung auf. Eine Kombination von Wind- und Solarpark bedarf jedoch einer weiteren Abstimmung.

Die verbleibenden, ohne Ausschluss- oder Prüfkriterien belegten Flächen wurden zur besseren Übersichtlichkeit in 12 Alternativgebiete gegliedert. Von diesen hat die Gemeinde Pronstorf letztlich vier Bereiche priorisiert, in welchen nach einer vertieften nachbarschaftlichen und innergemeindlichen Abstimmung bei Bedarf konkrete Flächen ausgearbeitet werden (s. Kap. 8.3).

Die Gemeinde Pronstorf ist von sieben Nachbargemeinden umgeben. Am 06.09.2022 hat in der Gemeinde Ahrensböck ein Abstimmungsgespräch zu Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen mit zahlreichen Gemeinden der Region, u. a. Ahrensböck, Pronstorf und Vertretern des Amt Trave-Landes stattgefunden. Darüber hinaus wird nun eine ergänzende vertiefende nachbarschaftliche Abstimmung in schriftlicher Form durchgeführt (s. Kap. 9).

Abschließend ist hervorzuheben, dass mittels des Rahmenkonzeptes keine absoluten Ergebnisse bezüglich geeigneter Flächen ermittelt werden. Auf der detaillierteren Planungsebene können standortspezifische, derzeit noch unbekannte Faktoren eine Rolle spielen, die die Eignung weiter einschränken können. Genauso können im Rahmen der konkreten Bauleitplanung Vorbehalte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden.

12 Hinweise

12.1 Denkmalschutz

Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern ist frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Alternativflächen Nr. 4, 5 und 8, aber ggf. auch für andere Flächen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler durch die Solar-Freiflächenanlagen ist auszuschließen. Dies ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde z.B. durch Sichtachsenstudien darzustellen.

Neben den im Rahmenkonzept genannten Kulturdenkmälern des Gut Pronstorf, der Sachgesamtheit Vicelin-Kirche sowie in Goldenbek und Reinsbek sind noch weitere Objekte als Kulturdenkmal gesetzlich geschützt:

- Pronstorf, An der Kirche, Neuer Friedhof mit Baumkranz
- Pronstorf, Lindenstraße, Dorfallee
- Pronstorf, Gut, Lindenstraße, ehem. Küchengarten mit Seitenalleen
- Pronstorf, Gut, Westerrader Weg, Allee auf den Pappelsberg
- Reinsbek, Hauptstraße, Kaisereiche mit Grünfläche und Gedenkstein

12.2 Archäologie

Im Bereich der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden Alternativflächen und deren Umfeld befinden sich mehrere archäologische Denkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Denkmäler sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Bei dem Bau von Solar-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden, der Genehmigung.

Um beurteilen zu können, ob der Bau von Solar-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen denkmalrechtlich genehmigungsfähig ist, ist das Archäologische Landesamt frühzeitig an derlei Planungen zu beteiligen. Zudem ist zu prüfen, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren

Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Es wird zudem auf den § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

12.3 Bodenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, konkrete Regelungen zur Gestaltung der Anlagen, zum vorsorgenden Bodenschutz sowie eine Rückbauverpflichtung in die Bebauungspläne aufzunehmen. Hinweise hierzu können auch dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ dem Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de) sowie der DIN 19639-2019/09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben entnommen werden.

Im Bereich der Potentialfläche 8 liegt die Altablagerung „1812-001 Alte Landstraße“. Hier wurden ca. 1.500 m³ Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle abgelagert.

Es wird zudem auf die die Ausarbeitung des Umweltbundesamtes „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ mit Stand vom Mai 2022 sowie die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie verwiesen. Als neuere Erkenntnis ist hervorzuheben, dass diese unter anderen auf die Beachtung von Grundwasserschwankungsbereichen bzw. von gesättigten Zonen insbesondere bei der Verwendung von verzinkten Stahlträgern hinweisen.

12.4 Gewässerschutz

Von dem Rahmenkonzept für Solarflächen sind Gewässer des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave sowie Wardersee und des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein betroffen. Die entsprechenden Gewässer können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: ([https://danord.gdsh.de/viewer/resourc ... ml?lang=de#/](https://danord.gdsh.de/viewer/resourc...ml?lang=de#/))

Es handelt sich um Gewässer 2. Ordnung. Sie unterliegen den Regelungen der Satzung der Gewässerpflegeverbände / Wasser und Bodenverband.

Hiernach ist in der Regel, aufgrund einer maschinellen Gewässerunterhaltung beidseitig ein Steifen von 5,00 m von der oberen Böschungsoberkante, von einer Bebauung freizuhalten.

- Bei Rohrleitungen beträgt der Abstand 3 m beidseitig zur Rohrleitungsachse.
- Es ist weiterhin sicherzustellen, dass entnommenes Räumgut im Rahmen der Gewässerunterhaltung, auf den angrenzenden Flächen verteilt werden kann.
- Sinnvoll ist hier eine Erweiterung des Streifens auf 10 Meter.

Gewässerpflegetherverband Heilsau

Innerhalb eines Streifens von 7,00 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Verbandssatzung ist im Internet unter www.amt-nordstormarn.de zu finden.

12.5 Netzeinspeisung

Das nächstgelegene Umspannwerk ist derzeit in Bad Schwartau. Ein Netzanknüpfungspunkt besteht voraussichtlich an den Hochspannungstrassen, welche südlich an Pronstorf vorbeiführen. Aufgrund der stark eingeschränkten Netzkapazitäten und der Größe des Gemeindegebietes, ist jedoch je Anlage eine spezifische Betrachtung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich.

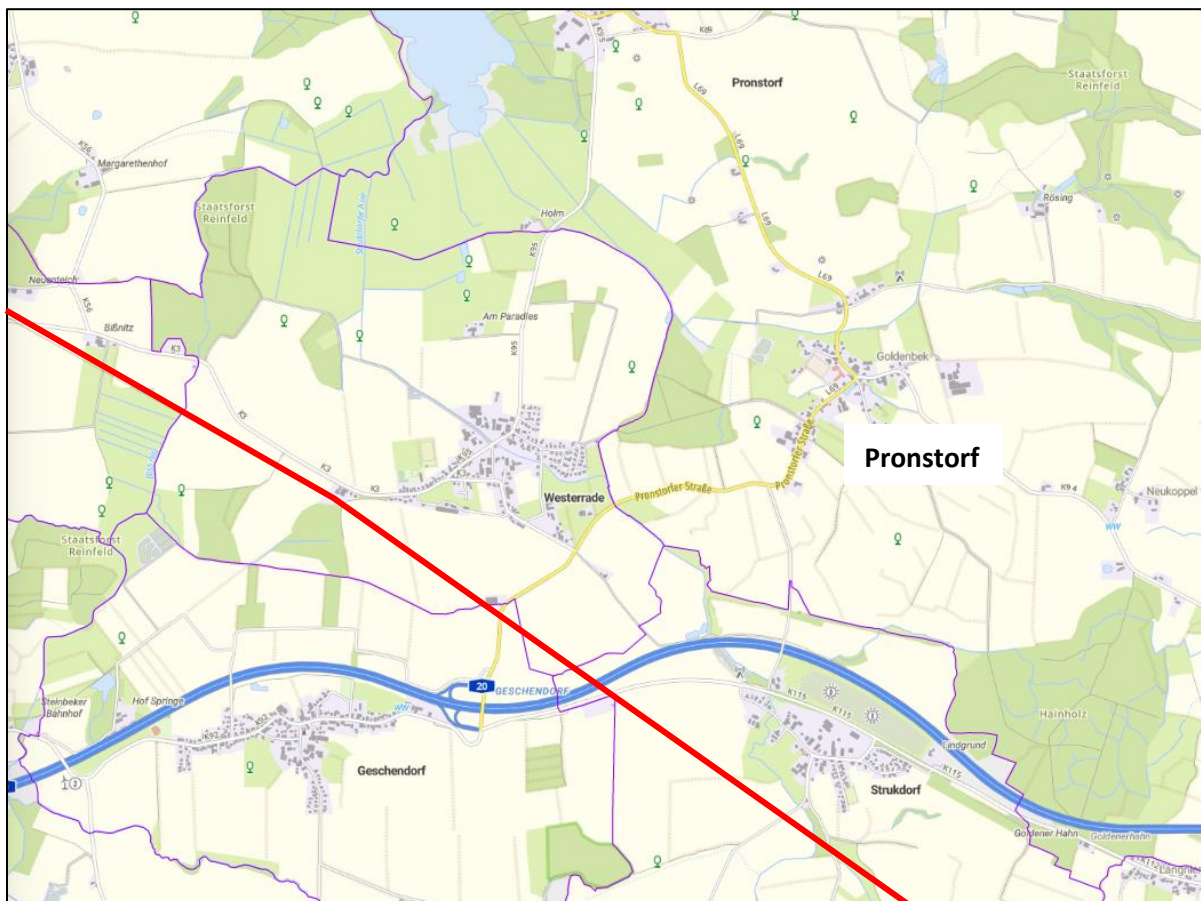


Abbildung 10: Verlauf Hochspannungstrasse im Südwesten von Pronstorf. Quelle: Digitaler Atlas Nord.

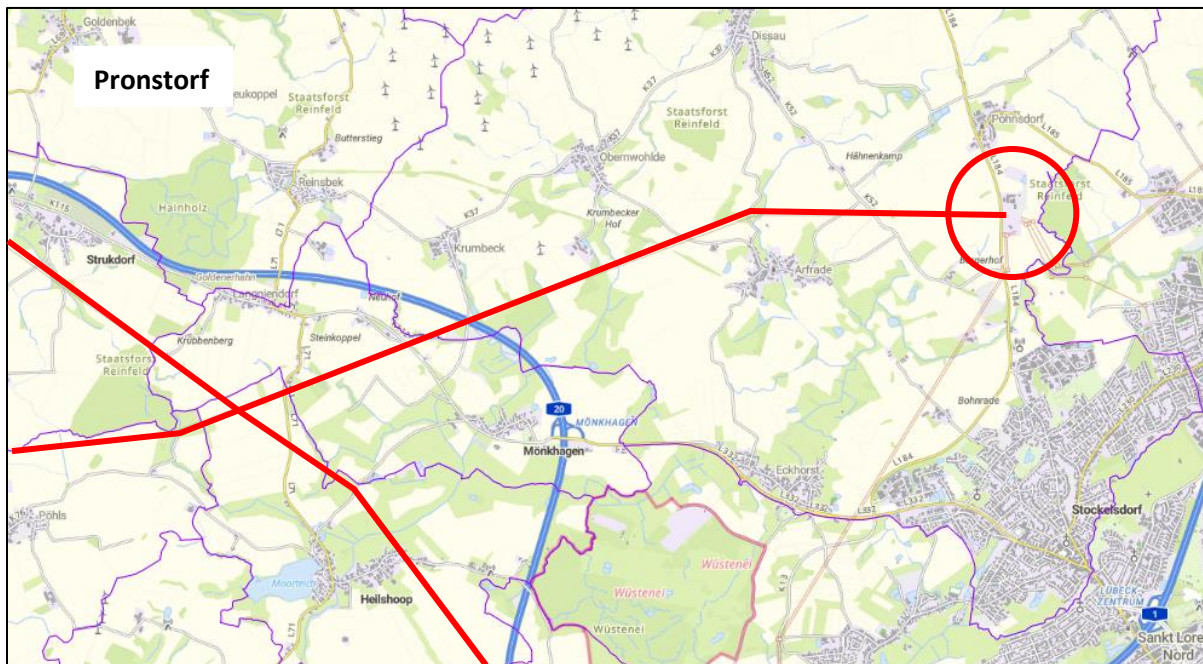


Abbildung 11: Verlauf Hochspannungsstrasse im Süden/Südosten von Pronstorf. Quelle: Digitaler Atlas Nord.

12.6 Bundesautobahn 20

Entlang der Bundesautobahn 20 (BAB 20) ist die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes zuständig und im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

Zu beachten sind insbesondere die Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) sowie die Anbaubeschränkungszone (100 m vom Fahrbahnrand). Konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) bedürfen in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen.

Gemäß § 11 Abs. 2 FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Bei Neu- und Ersatzpflanzungen ist mit Bäumen ein Abstand von mind. 12 m vom Fahrbahnrand einzuhalten, bzw. im Fall von Bäumen mit

Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

13 Quellenverzeichnis

- Gemeinde Pronstorf (1995): Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf. Erstellt in den Jahren 1995 bis 1996.
- Gemeinde Pronstorf (1996): Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf. 15. November 1996.
- Landesregierung Schleswig-Holstein: Archäologie Atlas Schleswig-Holstein. [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>], Februar 2023
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): DigitalerAtlasNord, [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>] Februar 2023.
- MILIG – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land).
- MELUND-SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (1999) Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.
- MELUND-SH Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.
- MELUR-SH (2021): Umweltportal Schleswig-Holstein [<https://umweltportal.schleswig-holstein.de>], Februar 2023].
- Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (1998): Regionalplan Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 1998.

Ausfertigungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat mit Beschluss vom 15.02.2024 das Rahmenkonzept, bestehend aus den Karten "Ausschluss- und Abwägungskriterien" und "Ergebnisdarstellung" sowie dem Begleitbericht, gebilligt. Dieses wird hiermit ausgefertigt.

Pronstorf, den

Siegel

.....

Die Bürgermeisterin

14 Anhang 1

Vermerk **Nachbarbeteiligung – PV-Anlagen** 06.09.2022

Teilnehmende:

Gemeinde Süsel (Stadt Eutin)	Frau Stange Herr Bürgermeister Boonekamp
Gemeinde Scharbeutz	Herr Brandt Frau Preuß
Gemeinde Pronstorf	stellv. Bürgermeister Herr Klamroth
Gemeinde Glasau	stellv. Bürgermeister Herr Horstmann
Amt Trave-Land	Herr Hartstock Frau Langethal (Planerin)
Gemeinde Bosau	Herr Bürgermeister Rauch
Gemeinde Ahrensböök	Herr Mowka Frau Bierett Frau Jungenkrüger
Planungsbüro Ostholstein	Herr Nagel

Nicht erschienen:

Gemeinde Wensin
Gemeinde Seedorf
Gemeinde Travenhorst
Gemeinde Stockelsdorf

Herr Mowka begrüßt die Anwesenden und erläutert die Thematik.
Die Anwesenheit der Nachbargemeinden wird überprüft und Herr Mowka erteilt Herr Nagel das Wort.

Herr Nagel stellt eine kurze Übersicht des aktuellen Sachstandes zum Thema Photovoltaik in der Gemeinde Ahrensböök vor. Er stellt eine offene Prognose über das Ziel der Nachbarbeteiligung. Wünschenswert sind eine vertiefende Abstimmung und der Austausch über Erfahrungen zum Thema Photovoltaik.

Frau Stange stellt die Frage wie zukünftig verfahren werden soll. Wie soll die Planung gegenseitig bestätigt werden? Folgt nun jede Woche eine Beteiligung? Wird es eine konzeptionelle Abstimmung geben?

Herr Nagel bestätigt, dass für die F-Plan Akte eine konzeptionelle Abstimmung der Nachbargemeinden angestrebt wird, die im Rahmen einer allgemeinen Zustimmung gegeben werden soll. Innerhalb der Beteiligung der Nachbargemeinden in den Verfahren soll weiterhin eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Herr Nagel stellt die einzelnen Planungen vor und geht dabei auf die naheliegenden Gemeinden ein. Pronstorf ist in zwei Planungen direkt betroffen.

Es folgt eine Diskussion in der Runde, in der auf das Problem der unterschiedlichen Verfahrensstände hingewiesen wird. Die Frage kommt dazu auf, ob an beiden Grenzen zweier Gemeinden Planungen vorgenommen werden können oder ob diese sich dann gegenseitig beeinträchtigen und ob die Raumnutzung dies zulässt?

Des Weiteren wird die Frage gestellt wie mit Flächen umgegangen wird, die eingeschränkt geeignet sind. Herr Nagel wird diese Frage in den nächsten Wochen klären.

Die Gemeinde Pronstorf wird ihr Konzept überarbeiten und im Beteiligungsverfahren wird auf die Konflikte eingegangen.

Frau Stange schlägt eine Formulierung der gegenseitigen konzeptionellen Zustimmung vor, die an alle Gemeinden versendet und freigegeben werden soll.

Herr Mowka bedankt sich abschließend für das Gespräch und den Austausch und verabschiedet die Anwesenden.

Aufgestellt:

Rabea Jungenkrüger